

Jugendhilfeplanung in Frankfurt/Main

Teilplan IV : Stationäre Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in
verschiedenen Einrichtungsformen der Hilfen zur Erziehung

HERAUSGEBER.
DER DEZERNENT
FÜR SOZIALES UND JUGEND

STADT FRANKFURT AM MAIN

Verfasser :

Helmut-Armin Hladjk
(Koordination)

Jugendhilfe- und Sozialplanung (51.F11)

Mitglieder der AG 78 „Träger Frankfurter Einrichtungen“
insbesondere:

Barbara Bornemann-Sörgel

Stiftung Waisenhaus

Matthias Böhm

Verein für sozialpädagogische Modelle e.V.

Karl-Christoph Diez

Kinderheimat Reinhardshof

Manfred Brötz

Fachreferat Grundsatz (51.F15)

Hans-Jürgen Liedtke

Sozialrathaus Bornheim

Ferdinand Reiff

Caritasverband Frankfurt e.V.

Dezernat für Soziales und Jugend
Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, Oktober 2003

V o r w o r t

Die Stadt Frankfurt hat im Jahr 1987 den ersten Jugendplan vorgelegt. Er lieferte seinerzeit eine solide Grundlage für die anstehenden Planungs- und Entscheidungsprozesse in der Jugendhilfe. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Januar 2000 wurde der Magistrat beauftragt, Arbeitsfelder der Jugendhilfe sozialraumorientiert zu untersuchen. Ziel sollte es sein, auf der Basis einer Bestandsaufnahme aller Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie einer Bedarfseinschätzung Planungsvorschläge für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der elf Sozialratshäuser zu entwickeln.

Der hier vorgelegte Teilplan IV „Stationäre Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Einrichtungsformen der Hilfen zur Erziehung“ ist das dritte Arbeitsergebnis dieses Auftrags. Erarbeitet haben den Teilplan die städtische Jugendhilfeplanung und eine Arbeitsgruppe von Mitgliedern der AG 78 „Arbeitsgemeinschaft Träger Frankfurter Einrichtungen“. Anhand des Entwurfs folgten Diskussionen und weitere Abstimmungsprozesse im Fachausschuss Erziehungshilfe. Der Jugendhilfeausschuss hat den Bericht schließlich in seiner Sitzung am 30. September 2003 einstimmig angenommen.

Der Teilplan IV beschreibt das Leistungsangebot von stationären und teilstationären Hilfen verschiedener Träger. Er zeigt am Beispiel der unterschiedlichen Einrichtungsformen die verschiedenen Perspektiven für die Kinder und Jugendlichen auf: die Rückkehr in die eigene Familie, die Erziehung in einer anderen Familie oder das längerfristige Aufwachsen in einer Einrichtung und eine Verselbständigung in betreuten Wohnformen.

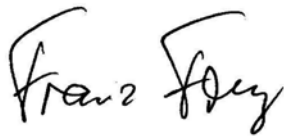
Dabei wird deutlich, dass in den vergangenen Jahren umfassendere Betreuungsformen (Heime und Wohngruppen) zu Gunsten von weniger umfassenden Leistungen (z.B. Betreutes Einzelwohnen, Tagesgruppen) zurückgegangen sind.

Der Teilplan informiert die Fachleute über das Angebot an Plätzen in allen Einrichtungsformen und deren Kosten.

Mit dem Teilplan IV erhalten der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung eine Grundlage, um bei künftigen jugendpolitischen Entscheidungen die vorhandenen Angebote einschätzen und einbeziehen zu können.

Wir haben in Frankfurt ein sehr vielfältiges Angebot im stationären und teilstationären Bereich. Dies verbessert die Chancen, den Kindern und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Experten können in Absprache mit Eltern und Kindern die Einrichtung auswählen, die zu ihrer Problematik am besten passt oder auf die sie sich einstellen können. Die Angebotsvielfalt in Frankfurt hat sich durch die gute Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern entwickelt. Familien werden durch diese Hilfen bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt.

Ich möchte allen danken, die an der Erarbeitung dieses Teilplanes beteiligt waren.

A handwritten signature in black ink, reading "Franz Frey". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Franz Frey

Dezernent für Soziales und Jugend

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
VORBEMERKUNG	1
1. ENTWICKLUNG VON STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN HILFEN ZUR ERZIEHUNG	3
2. EINRICHTUNGSFORMEN VON STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN HILFEN ZUR ERZIEHUNG	5
2.1 Heime, sonstige betreute Wohnformen (§34 KJHG).....	5
2.1.1 Ziele	6
2.1.2 Zielgruppe.....	7
2.1.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen	8
2.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32KJHG).....	10
2.2.1 Ziele	10
2.2.2 Zielgruppe.....	10
2.2.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen	11
3. WEITERE STATIONÄRE HILFEFORMEN	12
3.1. Inobhutnahme, Kurzzeitbetreuung (§ 42 und 43 KJHG)	12
3.1.1 Ziele	12
3.1.2 Zielgruppe.....	13
3.1.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen.....	13
3.2 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (§ 35a KJHG)	14
3.2.1 Ziele	15
3.2.2 Zielgruppe.....	15
3.2.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen	16
3.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kind (§ 19 KJHG).....	16
3.3.1 Ziele	17
3.3.2 Zielgruppe.....	17
3.3.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen	18
3.4 Stationäre Familienbetreuung (§ 34 KJHG)	18
3.4.1 Ziele	18
3.4.2 Zielgruppe.....	19
3.4.3 Fachliche Strukturen und strukturelle Grundlagen	19
4. STATISTISCHE DATEN	20
4.1 Platzkapazitäten in Einrichtungen der Jugendhilfe in Frankfurt.....	21
4.2 Aufteilung des Bestandes an stationären Hilfen für junge Menschen 1994 - 2002	22
4.3 Auswertung der Bestandszahlen 2002 nach Geschlecht und Nationalität	22
4.4 Anteil von Hilfen nach den §§34/41 an der Wohnbevölkerung 1994 – 2002	24
4.5 Aufteilung nach neuen Hilfen 1994 - 2002	23

4.6	Auswertungen der neuen Hilfen im Jahr 2002.....	23
4.7	Ausgaben für erzieherische Hilfen 1996 – 2002	25
5.	AUSSAGEN ZU PLANUNG UND STEUERUNG VON STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN ERZIEHUNGSHILFEN	26
5.1	Das Unternehmerrisiko von Heimträgern.....	26
5.1.1	Finanzierungsform im Bereich der Jugendhilfe	26
5.1.2	Anforderungen des KJHG.....	27
5.1.3	Autonome Unternehmen mit vollem Risiko.....	27
5.1.4	Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung	28
5.1.5	Die Grenzen der Flexibilität	29
5.2	Steuerungsmöglichkeiten der teil- und stationären Leistungsangebote und Grenzen der Bedarfsplanung	30
5.3	Notwendigkeit von Sozialraumnähe und Lebensweltorientierung.....	31
6.	FAZIT:	33
7.	BESTAND AN STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN IN FRANKFURT/MAIN.....	35
1.	Heime und sonstige Wohnformen	35
1.1	Heime/Innengeleitete Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:1,8).....	35
1.2	Außengeleitete Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:2,5).....	37
1.3	Betreutes Einzelwohnen (Betreuungsschlüssel 1:5).....	38
1.4	Stationäre Familienbetreuung	41
2.	Tagesheime	42
3.	Inobhutnahme /Kurzzeitbetreuung	45
4.	Eingliederungshilfe	47
5.	Mutter / Vater - Kind	47

Vorbemerkung

Erziehungshilfen sind heute untereinander als gleichwertige Leistungsangebote zu sehen. Aus der Gesamtsicht des KJHG ergibt sich die ausschließliche Orientierung am erzieherischen Bedarf des Einzelfalls. Bezogen auf die Heimerziehung bedeutet das, dass sie nicht das letzte Glied in einer Kette (qualitativ) abgestufter Hilfeleistungen ist, sondern für den Einzelfall geeignet und notwendig sein muss.

Heimerziehung bietet Kindern und Jugendlichen für kürzere oder längere Zeit einen Lebensmittelpunkt außerhalb der Familie, wenn und solange die Erziehungsfunktion der Familie gestört und eine Herausnahme des Kindes notwendig ist. Stationäre und teilstationäre Hilfe präsentiert sich heute in unterschiedlichen und teilweise stark ausdifferenzierten Formen, wie z.B. Wohngemeinschaften, Wohngruppen, Betreutes Jugendwohnen und Tagesheimen, Mutter-Kind- und Inobhutnahmeeinrichtungen. Heimerziehung versteht sich heute als ein Prozess zur differenzierten, auf den jungen Menschen abgestimmten Hilfe.

Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, einhergehend mit sich verändernden Familienstrukturen und den multikulturellen Gegebenheiten und Problemlagen in unserer Stadt, stellt an das Gemeinwesen, Schulen und Familien hohe Anforderungen zur sozialen Integration. Vor diesem Hintergrund müssen personelle und räumliche Ressourcen bereit gehalten werden, um in Not geratenen Kindern, Jugendlichen und Familien Förderung und auch Schutz bieten zu können. Stationäre und teilstationäre Betreuungsmöglichkeiten werden daher heute und in Zukunft weiterhin einen gewichtigen Stellenwert im Rahmen der Hilfen zur Erziehung haben.

Heimerziehung hat sich mit strukturellen Problemen und Widersprüchen auseinander zusetzen. Kinder und Jugendliche werden durch die Herausnahme aus ihrem Herkunftsmilieu aus ihrem vertrauten Umfeld genommen. In einer Einrichtung soll ihnen ein verlässlicher, überschaubarer Lebensraum geboten werden. Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe und ist gekennzeichnet dadurch, dass das Heim das Lebensfeld der Kinder und Jugendlichen ist. Für die Erzieher ist es jedoch Arbeitswelt. Hier stellen sich sowohl Fragen nach Möglichkeiten und Grenzen von Sozialraumnähe und -distanz als auch Fragen nach Beziehungskontinuität (Organisationsstrukturen, Dienstplan, Fluktuation) von Heimerziehung.

Am Anfang des Berichtes erfolgt eine Beschreibung der Entwicklung der Heimerziehung und sonstigen Wohnform in der Bundesrepublik.

In den beiden folgenden Kapiteln werden Einrichtungsformen von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung der Ziele, der Zielgruppe und der fachlichen Strukturen und Grundlagen differenziert beschrieben.

Im Kapitel „Statistische Daten“ sind Informationen über Platzkapazitäten, Hilfearten und Kosten der Einrichtungen enthalten.

Aussagen zu Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten von Bedarfsplanungen stationärer und teilstationärer Erziehungshilfe werden im Kapitel 5 getroffen. Das Kapitel wird abgerundet mit Aussagen zu Fragen von Sozialraumnähe oder Sozialraumdistanz in der Heimerziehung.

Im Kapitel „Fazit“ werden die Ergebnisse des Berichtes zusammengefasst und unter anderem noch einmal auf Entscheidungsautonomie der freien Träger bezüglich der Schaffung einer Einrichtung sowie deren wirtschaftliches Risiko hingewiesen.

Gleichzeitig wird die Forderung erhoben, dass die Jugendhilfeplanung zukünftig in Kooperation mit den freien Trägern entsprechende Erhebungsmerkmale entwickelt, um dieses Risiko kalkulierbarer zu machen.

Ein Anhang schließt den Bericht ab. Hier findet man detaillierte Informationen über die verschiedenen Einrichtungen in Frankfurt/Main, von den Platzzahlen bis zum aktuellen Entgelt.

Heimerziehung hat sich heute aufgrund fachlich entwickelter qualitativer Standards zu einem Arbeitsfeld entwickelt, in dem nach den Ergebnissen neuer Studien (Jugendhilfe Effekte – Studie, JES 2001) die Verhaltensänderungen beim Kind am nachhaltigsten erreicht werden (Kompetenzsteigerungen, Systemreduktionen).

Heimerziehung ist notwendig, den Rechtsanspruch eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicher zu stellen, wenn Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht dazu in der Lage sind.

1. Entwicklung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung

Heimerziehung war in den Anfängen der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland lange Zeit die einzige Hilfemöglichkeit bei Konfliktlagen in Familien. Erst Ende der 60er Jahre begannen sich ernstzunehmende Ergänzungen (häufig als Alternativen zur Heimerziehung benannt) zu formen und fachlich zu etablieren. In den 70er Jahren entwickelten sich Heime und Einrichtungen in der Weise, dass sie interne Differenzierungen in der Betreuungsdichte, dem Betreuungsumfang, der Gruppengrößen etc. vornahmen. Dieser inneren Differenzierung folgte in den 80er Jahren die äußere Differenzierung durch Auflösung großer Einrichtungskomplexe, wo dies eben möglich war, und durch den Aufbau vieler kleiner Einheiten, die aber organisatorisch und personell i.d.R. als Verbünde weiterbestanden und bestehen. Inzwischen gibt es kaum noch "Groß-Heime", sondern ein hochdifferenziertes Heim- bzw. Hilfeangebot mit vielfältigen Ausformungen und unterschiedlicher Fachlichkeit. Jedes Heim hat seine eigenen spezifischen Strukturen und Bedingungen. Diese Differenzierung ist eine logische Entwicklung auf die sich verändernden Entwicklungen im Lebenszusammenhang der Klientel. Auf diesem Hintergrund versteht sich von selbst die Veränderung der Nachfrage nach Heimerziehung.

Noch in den 60er Jahren, als quasi alleiniges Angebot, waren die Unterbringungszahlen hoch. Sie nahmen mit der Entwicklung der übrigen Hilfeangebote im wesentlichen kontinuierlich ab, bis zum Anfang der 90er Jahre. Seit dem sind die Unterbringungszahlen in etwa gleich geblieben. In den letzten Jahren allerdings weisen die Statistiken eine zunehmende Nachfrage und auch in der Folge eine Zunahme tatsächlicher Unterbringungen in Heimerziehung aus.

Dieser Trend wird unterstützt durch die Aussagen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Danach muss für Bedarfschätzungen von der zentralen Hypothese ausgegangen werden, dass die Bevölkerungsentwicklung für die Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche Grundgröße darstellt. Bisher liefern Bevölkerungsvorausschätzungen die zuverlässigste Grundlage für eine Schätzung der quantitativen Entwicklung in den Jugendhilfeleistungen. Obwohl bundesweit ein deutlicher Geburtenrückgang zu verzeichnen ist, muss beachtet werden, dass dieser Rückgang sich zeitlich versetzt auf die einzelnen Altersgruppen auswirkt und in den alten Bundesländern die Gruppe der über 12-Jährigen vorerst noch weiter steigen wird. Die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnet daher im Bundestrend in den kommenden Jahren noch mit wachsenden Zahlen bei den stationären Erziehungshilfen, da der Anteil der Minderjährigen in stationären Hilfen an der

altersgleichen Bevölkerung in den letzten 15 Jahren praktisch konstant geblieben ist. Erst gegen Ende dieses Jahrzehnts kann von einer Trendwende ausgegangen werden.

Auch die Betrachtung der Frankfurter Zahlen lässt noch nicht erwarten, dass die Zahl der 12- unter 18 Jährigen geringer wird. Allerdings wirken sich die Zu- und Abwanderungen in einer Großstadt in nicht abschätzbarer Weise auf die Größe dieser Altersgruppe aus:

- Jahresende 2000 : 30307
- Jahresende 2001 : 31832
- Jahresende 2002 : 31168

(Quelle: Statistisches Amt, Daten zum 31.12. des Jahres)

Die Frankfurter Kinder- und Jugendhilfe sollte sich daher in den kommenden Jahren darauf einstellen, dass die Fallzahlen bei der Unterbringung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen das heutige Niveau voraussichtlich nicht unterschreiten werden.

Die seit ca. 1980 vielfache und differenzierte Entwicklung ambulanter und teilstationärer Hilfen können die Problemlagen von Kindern und Jugendlichen nicht immer soweit auffangen, dass stationäre Hilfe ersetzbar ist. In Einzelfällen wird Heimerziehung nicht immer rechtzeitig als die effektive Hilfeform gesehen und zu spät durchgeführt.

Die Formen und Möglichkeiten von Heimerziehung haben sich zwischenzeitlich so gewandelt, dass insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Verselbständigung häufiger, z. B. im Rahmen eines betreuten Wohnens unter Erhaltung ihres Lebensumfeldes, angeboten werden kann, sofern eine Reintegration in das Elternhaus nicht mehr möglich oder angezeigt ist.

2. Einrichtungsformen von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung

2.1 Heime, sonstige betreute Wohnformen (§34 KJHG)

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich die Heimerziehung sehr stark spezialisiert und differenziert. Sie bietet heute sehr unterschiedliche Angebote an Betreuung und Förderung von jungen Menschen. Dieser Entwicklung folgte der Gesetzgeber, indem er im § 34 KJHG¹ von „Heimerziehung und sonstigen betreute Wohnformen“ spricht.

Die Hilfe Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform bezieht sich auf Kinder oder Jugendliche, die auf kürzere oder längere Zeit ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie haben. Ihre Betreuung und Erziehung erfolgt in einer Gruppe nicht verwandter Kinder und Jugendlicher durch Personen, die ihre Aufgabe als Beruf ausüben.

Kinder und Jugendliche, deren Eltern infolge individueller, sozialer und gesellschaftlicher Probleme mit deren Erziehung überfordert sind, finden in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen für eine bestimmte Zeit einen neuen, professionell strukturierten Lebensort zum kompensierenden Lernen. Durch die Distanz zur Herkunftsfamilie, in der Kinder und Jugendlichen gescheitert sind, erfahren sie Entlastung. Die eingerichteten Lebensräume und die therapeutischen Hilfen sind für die spezifischen Bedürfnislagen der jeweiligen Zielgruppe geschaffen.

Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung leben, sind nicht nur Objekte pädagogischen Handelns. Ihre aktive Mitwirkung ist für das Gelingen der Hilfe unverzichtbar. Um dieses zu fördern, wird nicht nur auf ihre altersgerechte Beteiligung im Rahmen ihrer individuellen Hilfeplanung Wert gelegt. Auf dem Hintergrund des Hessischen Erlasses über Grundrechte und Heimerziehung hat sich ein wachsendes Mitspracherecht der jungen Menschen bei der Gestaltung ihres Lebensalltages in den Einrichtungen entwickelt. Dieses zeigt sich in unterschiedlichen Beteiligungsformen, wie z.B. durch Heimzeitungen, die Wahl von Heim- und GruppensprecherInnen etc.

¹ § 34 KJHG : „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder

3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heime leisten Vollzeitbetreuung über Tag und Nacht in einer Stammeinrichtung ggf. mit angegliederten Schulen oder Berufsausbildungsmöglichkeiten.

Sonstige betreute Wohnformen leisten Voll- oder Teilzeitbetreuung in ausgelagerten Wohngruppen oder im betreutem Einzelwohnen.

2.1.1 Ziele

Folgende Ziele der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen ergeben sich aus dem Gesetzestext.

2.1.1.1 Förderung der Entwicklung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten

Es ist ein Spezifikum der Heimerziehung, dass Kinder und Jugendliche dort leben. Über pädagogische und therapeutische Anstrengungen hinaus müssen auch ihre sinnlichen, vitalen und emotionalen Bedürfnisse dort abgedeckt werden. Heime sind deshalb Lebensorte, an denen sich Kinder und Jugendliche zu Hause und wohl fühlen sollen. Heute geht es nicht mehr um Verwahrung und bloße Betreuung. Zielgerichtete Pädagogik und ggf. auch therapeutische Angebote gehören zur heutigen Heimerziehung. Letztere werden zum Teil in den Heimen selbst bereitgestellt, zum Teil werden Therapeuten von außen hinzugezogen.

Wesentliches Merkmal der Heimerziehung und Unterscheidungsmerkmal zu anderen Hilfeformen bleibt jedoch die Verbindung und vielfältige Verschränkung von Alltag, Pädagogik und Therapie.

2.1.1.2 Gesetzlich normierte Zielperspektiven

Die folgenden drei Möglichkeiten stehen in keinem bestimmten Rangverhältnis, sondern sind im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall und entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu wählen.

Die im Einzelfall angezeigte Perspektive ist vom Jugendamt nicht autonom festzulegen, sondern zusammen mit allen Beteiligten (Eltern, Kinder/Jugendliche, Jugendamts- und Einrichtungsvertretern) im Hilfeplan gemäß § 36 KJHJG zu erarbeiten.

- **Rückkehr in die eigene Familie:** Sie wird im Allgemeinen eher für Kinder als für ältere Jugendliche in Frage kommen. Wie realistisch diese Perspektive ist, hängt von den zu erwartenden Ergebnissen der Elternarbeit ab.

- **Erziehung in einer anderen Familie:** Heimerziehung ist in vielen Fällen auch Vorstufe für eine spätere Vermittlung in eine Pflegefamilie. (Beruhigungs- und Klärungsphase)
- **Lebensform auf längere Zeit:** Dies trifft vor allem für ältere Kinder und Jugendliche zu, die nicht mehr in die Herkunftsfamilie zurückkehren können oder in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Die Erziehungskonzepte sind auf eine zunehmende Verselbständigung ausgerichtet.

2.1.2 Zielgruppe

Hilfe nach § 34 KJHG ist i.d.R. angezeigt, wenn Kinder und/oder Heranwachsende nicht mehr in der eigenen Familie oder Pflegefamilie leben und wohnen können. Regelmäßig sind andere Hilfen, die im Familiensystem ansetzen, bei Erhaltung der gemeinsamen Lebensform unzureichend. Die Kinder und Heranwachsenden bedürfen der institutionell arrangierten und professionell gestützten Gruppe. Diese Kinder haben häufig in ihrer bisherigen Entwicklung solche Problematiken durchlebt, dass die Sorgeberechtigten mit der weiteren Erziehung, Förderung und Begleitung der Lern- und Arbeitsmöglichkeiten überfordert sind. Sie sind die Anspruchsberechtigten der Hilfe und lösen den Hilfeprozess durch Beantragung aus. Sie sind verpflichtet sich am Hilfeverlauf zu beteiligen und adäquat mitzuwirken. Dabei rückt der gemeinsame Planungs- und Entscheidungsprozess in den Mittelpunkt der Bemühungen um die Auswahl der richtigen Hilfeform und der geeigneten Einrichtung. Die Sorgeberechtigten haben ein durch den Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumtes Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG), dem entsprochen werden muss, wenn die gewählte Einrichtung fachlich in der Lage ist die Hilfe durchzuführen und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen. Die Sorgeberechtigten sind durch die Jugendämter in diesem Handeln in geeigneter Weise zu unterstützen. Eine Hilfe gegen den Willen der Sorgeberechtigten ist ohne rechtlichen Eingriff nicht möglich. Eine Hilfe gegen den Willen der Kinder und Heranwachsenden wird fachlich als sehr fraglich eingestuft und findet zumindest in Hessen keine Akzeptanz. In Fällen fehlender Mitwirkung muss bei Gefährdung des Kindeswohls das Familien-/Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden. Von dort wird nach Anhörung aller Beteiligten nicht Hilfe angeordnet, sondern ggf. in die Elternrechte eingegriffen.

Zu den Inhalten und dem Verlauf der Hilfe ist ein Hilfeplan (§36 KJHG)² erforderlich, der als Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten im Einzelfall erstellt, abgestimmt und regelmäßig fortgeschrieben werden muss.

² § 36 KJHG : „(1) Der Personenberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als

2.1.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen sind Hilfen zur Erziehung mit eigenem Stellenwert, eigenem Gepräge und besonderer Intensität. Sie sind ein nicht ersetzbarer Teil des Hilfesystems. Sie sind für hoch belastete junge Menschen oft die einzige Hilfemöglichkeit, denn sie bieten ihnen in besonderer Weise Halt, Entlastung, strukturierten Alltag, Schutz und Versorgung.

Der Alltag des nach § 34 KJHG untergebrachten jungen Menschen unterscheidet sich vom Alltag in der Familie. Heimerziehung ist institutionell geplant und arrangiert und wird bestimmt durch Rollen und Funktionen, in denen die Einzelnen ersetzbar sind. Um Kindern und Jugendlichen dabei ein Mindestmaß an Verlässlichkeit, Vertrautheit und Intimität zu gewährleisten, bedarf es entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitszeitregelungen) und eines entsprechenden Selbstverständnisses der Erzieher. Von den Mitarbeitern in der Heimerziehung wird in besonderem Maße eine Balance zwischen Beruflichkeit und Privatheit, zwischen bezahlter Arbeit und nicht bezahlbarem Einlassen auf Beziehungen erwartet.

Die Heimerziehung hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten weiterentwickelt und differenziert. Dies hat zur Entflechtung von Großeinrichtungen geführt.

Weder die Trägerschaft noch das Gebäude oder die Einrichtung konstituieren heute das Heim, sondern die pädagogisch konzeptionelle Verknüpfung mehrerer junger Menschen mit mehreren professionellen Erziehungspersonen. Aus Großheimen ist häufig ein lockerer Verbund dezentral lebender und weitgehend autonomer Wohngruppen geworden, denen eine gemeinsame Verwaltung zugeordnet wird.

Das Gruppenleben wird in unterschiedlicher Ausgestaltung praktiziert, in Gruppen verschiedener Größe und Konzepte, in familien-orientierten oder wohngemeinschaftsorientierten, in

Kind in Betracht kommt. Ist die Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in §78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach §78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden.“

alltags- oder therapeutisch orientierten Settings. Die Übergänge zwischen Heimerziehung, Wohngemeinschaften und betreutem Wohnen sind damit fließend.

Wie vielfältig die entstandenen Formen stationärer Hilfen sind, zeigt die Differenziertheit dessen, was im Bereich des Jugendamtes Frankfurt am Main darunter verstanden wird:

- **Heime:**

1. Heim – Vollzeitbetreuung (24Std. /365 Tage), mehrere Gruppen in einer Einrichtung
2. Heim – Vollzeitbetreuung (24Std./365 Tage), in einer an die Stammeinrichtung angegliederten Wohngruppe
3. Heim – Vollzeitbetreuung (24Std. /365 Tage), mit angegliederter Schule als Zusatzleistung
4. Heim – Vollzeitbetreuung (24Std./365 Tage), mit angegliederter Schule und Ausbildungsmöglichkeiten als Zusatzleistung;
5. Heim - Vollzeitbetreuung (24Std./365 Tage), mit angegliederten Ausbildungsmöglichkeiten als Zusatzleistung;
6. Heim mit Wochengruppen (Vollzeitbetreuung, aber nicht an allen Tagen)

- **sonstige betreute Wohnformen:**

7. Wohngruppe in Vollzeitbetreuung/eine Gruppe bis Max. 9 Plätze
8. Wohngruppe in Teilzeitbetreuung/eine Gruppe bis Max. 9 Plätze
9. Betreutes Einzelwohnen
10. Betreuung in Familien in Anbindung an eine Einrichtung
11. Stationäre Familienbetreuung

Allen diesen Betreuungsformen ist gemeinsam, dass sie den Kindern und Jugendlichen ein umfassendes Angebot an Hilfen bieten: Wohnraum, materielle Versorgung, Hilfe bei der Alltagsbewältigung, schulische Förderung, therapeutische Angebote, Hilfen bei der Berufsfindung und Integration in die Arbeitswelt.

Da die Struktur und die Stabilität einer Institution dem jungen Menschen den notwendigen Halt geben sollen, kann nicht für jede individuelle Problematik jeweils eine neue Institution geschaffen oder eine vorhandene dem Bedarf angepasst werden. Die Differenziertheit und Unterschiedlichkeit der vorhandenen Institutionen ermöglichen es aber, der Unterschiedlichkeit der individuellen kindlichen Problematiken in so weit gerecht zu werden, dass eine Institution gewählt wird, die tendenziell zu der Problematik passt oder sich auf diese einstellen kann. So ist auch die Heimerziehung eine hochspezialisierte, auf den Einzelfall individuell zugeschnittene Form der Hilfe zur Erziehung.

2.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32KJHG)

Die Tagesgruppen sind eine familienergänzende Hilfe zur Erziehung, die Elemente stationärer Erziehungshilfe mit Inhalten ambulanter Hilfeformen zu einem eigenständigen, ganzheitlichen Erziehungshilfeangebot verbinden. Tagesgruppen sind eine lebensweltorientierte Jugendhilfeleistung, die durch die Nähe zum Umfeld der Familie, zur Schule und/oder Ausbildungsplätzen einen engen sozialräumlichen Bezug haben. Sie haben in der Regel ein definiertes regionales Versorgungsgebiet.

2.2.1 Ziele

Tagesgruppen sind ein institutionalisiertes Angebot eines Trägers der Jugendhilfe und basieren auf der Grundlage der §§ 27 i.V. mit § 32 KJHG.³

Die Hilfeform hat drei unterschiedliche Ziele:

1. den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie
2. eine Hilfestellung zur Reintegration nach einer Fremdplatzierung
3. die Verselbständigung der/des Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne Jugendhilfe.

Die Hilfemaßnahme ist eine Ergänzung und Unterstützung der familiären Sozialisation durch ein verbindliches Förderangebot, in dessen Rahmen gezielt auf die sozialen Schwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen eingegangen werden kann. Diese Förderung soll die kognitiven, emotionalen Einschränkungen im Leistungsbereich abbauen. Die Elternkompetenz soll gestärkt werden, sodass eine alters- und entwicklungsbedingte Förderung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie und in seinem sozialen Umfeld erfolgen kann.

2.2.2 Zielgruppe

Die Tagesgruppen sind eine Hilfe für Kinder/Jugendliche, deren Familien noch in der Lage sind, ihr Kind in ihrem Haushalt ausreichend zu versorgen. Von Seiten der Eltern kann die Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen in die Tagesgruppe erfolgen, wenn ein Problembewusstsein für die Situation ihres Kindes vorhanden ist bzw. entwickelt werden kann. Dies

³ Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

setzt bei den Eltern die Fähigkeit voraus, an der Verbesserung der Lebenssituation des Kindes aktiv mitwirken zu können, neue Umgangsformen erlernen zu wollen.

Die Eltern-Kind-Beziehung ist noch so intakt, dass auf Grund des vorhandenen Konfliktpotenzials die Eltern ihr erzieherisches Handeln zwar nur eingeschränkt an den Bedürfnissen und Erfordernissen ihrer Kinder orientieren können, die Risiken für die Entwicklung der Kinder in der Familie jedoch noch einschätzbar sind. Die Eltern haben die Fähigkeit, fremde Hilfe zu beanspruchen, um den Mangel an Verbindlichkeit und Regeln aktiv im Zusammenleben in der Familie so zu verändern, dass dem Kind eine verlässliche Orientierung für seine Entwicklung vermittelt wird

Die Zielgruppe der Tagesgruppenbetreuung hebt sich somit von einem klar umrissenen Regelversorgungsangebot, z.B. in Kindertagesstätten oder Horten ab.

2.2.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen

In Tagesgruppen in Frankfurt am Main werden Kinder im Alter von 3 bis 16 Jahren aufgenommen, die Betreuung endet regelhaft mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Betreuungszeiten sind variabel gestaltet, liegen in der Regel pro Woche pro Kind/Jugendlicher bei 25 Stunden. Die Öffnungszeiten betragen 38,5 Stunden je Woche. Sie sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die individuelle Ausgestaltung der Hilfe wird im Hilfeplan nach § 36 KJHG gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichen und den Fachkräften festgelegt.

Das Verhältnis von Fachkräften zu Kindern/Jugendlichen ist in der Regel 1:3 und 1:4. In diesem Betreuungsschlüssel sind therapeutische Fachkräfte eingebunden.

Die Frankfurter Träger, die im teilstationären/vollstationären Bereich der Jugendhilfe tätig sind, haben im November 1999 gemeinsam eine Plattform verabschiedet, in der sie Rahmenbedingungen zur Tagesgruppenarbeit gemäß § 32 KJHG in Frankfurt festgelegt haben.

Jede Tagesgruppe in Frankfurt hat ein eigenes Leistungsprofil, das durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Jugend- und Sozialamt und dem Träger festgelegt ist.

3. Weitere stationäre Hilfeformen

3.1. Inobhutnahme, Kurzzeitbetreuung (§ 42 und 43 KJHG)

Das Jugendamt ist verpflichtet zur Inobhutnahme, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes / eines Jugendlichen bekannt ist oder ein Kind / ein Jugendlicher in einer Krisensituation um eine Inobhutnahme bittet. Das KJHG sieht die beiden Paragraphen 42 und 43 als Rechtsform zur vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor. Eine Besonderheit der Frankfurter Situation ist es, dass die zahlreichen in Frankfurt/Main ankommenden unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge unter dieser Rechtsgrundlage versorgt werden müssen. Für ihre weitere Perspektive und anschließende Hilfemaßnahmen gibt es gesonderte landesrechtliche Vorgaben.

3.1.1 Ziele

Die Aufgaben der Maßnahme sind geregelt im § 42 KJHG⁴ und im § 43 KJHG.⁵

⁴§ 42 KJHG : (1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

Das Jugendamt ist neben der Gefahrenabwehr verpflichtet, dem Kind / dem Jugendlichen Schutz und Beratung zu bieten. Die materielle und pädagogische Versorgung ist sicherzustellen.

Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich über die Inobhutnahme zu unterrichten. Das örtlich zuständige Jugendamt und gegebenenfalls das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind / der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die weitere Abklärung, Hilfe und Planung einzubeziehen.

3.1.2 Zielgruppe

Die Maßnahme ist eine vorläufige Krisenintervention zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Sie eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen.

Die elterliche bzw. vormundschaftsgerichtliche Entscheidungskompetenz bleibt im Grundsatz bestehen, lässt jedoch im Interesse eines effektiven Schutzes des Kindes oder Jugendlichen einen vorläufigen Eingriff des Jugendamtes in das elterliche Sorgerecht zu, der unverzüglich durch elterliche Zustimmung oder vormundschaftsgerichtliche Entscheidung zu legitimieren ist. Diese Maßnahme erhält besondere Bedeutung im Zusammenhang mit schwerwiegenden Konflikten zwischen Eltern und Kindern oder Jugendlichen, bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

3.1.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Inobhutnahme bei geeigneten Personen oder in Einrichtungen erfolgen kann. Die Inobhutnahme bietet dem Kind / dem Jugendlichen den notwendigen Schutz, sichert den Lebensunterhalt sowie die medizinische und pädagogische Betreuung. Die Dauer einer Inobhutnahme soll vier Wochen nicht überschreiten.

Das Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main hält neben den Bereitschaftspflegestellen ein Kontingent von Inobhutnahmeplätzen in Einrichtungen mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung

⁵ § 43 KJHG: (1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr in Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person in einer Einrichtung oder in einer betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

vor. Die Aufnahmen erfolgen durch Zuführung durch die Polizei, durch Mitarbeiter des Jugendamtes oder durch Selbstmelder. Ein differenziertes Leistungsangebot für diese Maßnahmen wird in Frankfurt bei verschiedenen Jugendhilfeträgern als vertragsgemäße Delegationsaufgabe des Jugendamtes vorgehalten. Es werden Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in unterschiedlichen Einrichtungen aufgenommen.

In Frankfurt am Main gibt es für Mädchen ab 12 Jahren eine spezielle Aufnahmeeinrichtung, die „Zuflucht“. Das „Sleep-in“, eine Notschlafstelle, gibt jungen Menschen ab dem 12. Lebensjahr die Möglichkeit, zu übernachten,

Die Inobhutnahme endet mit der Rückkehr der Minderjährigen in den Haushalt des Sorgeberechtigten oder durch eine anschließende Hilfe zur Erziehung in einer anderen Hilfeform.

3.2 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (§ 35a KJHG)

Der Gesetzgeber hat im Jahr 1995 die Möglichkeit geschaffen, dass der Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen, der bisher in das Leistungsspektrum des § 39 BSHG fiel, Hilfen aus dem Leistungs- und Verantwortungsbereich der Jugendhilfe (§ 35 a KJHG) erhält. Die Überlegungen des Gesetzgebers gingen davon aus, dass seelisch behinderte Jungen und Mädchen in erster Linie als junge Menschen mit altersgemäßen Bedürfnissen zu behandeln sind. Wie andere Kinder brauchen auch sie positive, entwicklungsfördernde Sozialisationsbedingungen. Sie sollen nicht ausgegrenzt werden, sondern ihren Platz in der Gemeinschaft finden. Dazu soll neben den Eltern und der Schule auch die Jugendhilfe beitragen. Wo immer ein Kind benachteiligt oder von Benachteiligung bedroht ist, soll ihm Unterstützung zukommen und die Benachteiligung abgebaut werden. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob die Belastung vom Umfeld ausgeht oder im Kind selbst angelegt ist. Körperliche, geistige oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche werden weiterhin mit den Mitteln der Sozialhilfe (§39/40 BSHG) gefördert.

3.2.1 Ziele

Ziel ist es, Kinder/Jugendliche, die seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, mit pädagogischen/therapeutischen Maßnahmen in ihr soziales Umfeld zu integrieren sowie eine Schul- und Berufsausbildung in einem geschützten Rahmen sicherzustellen, der die Möglichkeit gibt, sich auf ein eigenständiges, selbstverantwortliches Leben vorzubereiten.

Gesetzliche Voraussetzung ist der § 35 a KJHJG.⁶

3.2.2 Zielgruppe

Die WHO unterscheidet in ihrer Klassifikation der Behinderung zwischen einer Schädigung an sich und deren Folgen, nämlich die Unfähigkeit und die sozialen Einschränkungen, die damit verbunden sind. Mit Schaden oder Schädigung wird die grundlegende Störung im körperlichen Bereich, in der Organfunktion oder auch die zugrunde liegende psychische Erkrankung bezeichnet. Der Begriff Unfähigkeit bezieht sich auf eine verminderte Möglichkeit eines Menschen, seine Alltagsaktivitäten in der üblichen Form zu bewältigen. Dabei ist die Dauer einer Störung zu berücksichtigen. Viele Kinder und Jugendliche entwickeln für kurze Zeit emotionale Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere in Zeiten, in denen hohe Anpassungsleistungen erbracht werden müssen, wie z.B. Schul- oder Ausbildungsbeginn. Ein Kind sollte nicht als behindert betrachtet werden, wenn man in berechtigter Weise von einer begrenzten Dauer einer solchen Störung ausgehen kann. Von einer drohenden oder

⁶ (1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von solchen Behinderungen bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Für Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahme gelten § 39 Abs. 3 und § 40 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die Verordnungen nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Person Anwendung finden.

(2) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

vorhandenen seelischen Behinderung lässt sich erst sprechen, wenn dieser Zustand längerfristig oder bereits chronifiziert ist. Die Auffälligkeiten und Störungen, die in den Geltungsbereich des § 35 KJHG fallen, können unter anderem sein:

- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen,
- Suchtgefährdung und Suchterkrankung,
- tiefgreifende Entwicklungsstörungen,
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen,

Die Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen ist eine eigenständige Leistung der Jugendhilfe. Der Anspruch steht dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zu, die Eltern handeln nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Minderjährigen. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist anders als bei der Hilfe zur Erziehung berechtigt, selbst Anträge auf Leistungen zu stellen.

3.2.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen

Die Hilfe nach § 35a KJHG wird nach Bedarf im Einzelfall geleistet.

Von einem Träger in Frankfurt wird diese Jugendhilfemaßnahme im stationären Bereich mit einem abgestuften Betreuungskonzept von einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bis zu einer stundenweisen Betreuung angeboten. Angeschlossen an diese Einrichtung ist eine „Schule für Kranke“, die die Hinführung und Wiedereingliederung in eine normale Regelschule zur Zielsetzung hat.

Der Personalschlüssel der pädagogischen Mitarbeiter für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung beträgt 1:1,5. Zusätzlich werden medizinische Leistungen über einen Facharzt und eine enge Zusammenarbeit mit einer psychiatrischen Klinik in Frankfurt sichergestellt. Eine intensive Elternarbeit unter Einbeziehung anderer Personen aus dem sozialen Umfeld, eine Heranführung an ausgewählte Ausbildungsplätze ermöglicht eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

3.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kind (§ 19 KJHG)

Die gemeinsame Förderung von Müttern/Vätern und deren Kinder in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen haben in unserer Gesellschaft eine Bedeutung in mehrfacher Hinsicht. Es gibt Schwangere und Väter/Mütter mit schwerwiegenden persönlichen, familiären, sozialen und emotionalen Schwierigkeiten, die zu eigenverantwortlichem und selbständigem

Leben gemeinsam mit dem Kind noch nicht in der Lage sind. Häufig fehlt ihnen in ihrer konkreten Notsituation die tragende Unterstützung einer eigenen Familie. Sie benötigen nicht selten über einen längeren Zeitraum den beschützenden Rahmen einer auf ihre individuelle Situation abgestimmten Hilfe in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform. Darüber hinaus sind Wohnformen für Schwangere ein wichtiges Instrument, um Schwangerschaftsabbrüche aus sozialer Notlage vermeiden zu helfen. Sie können eine Hilfe in einer besonders schweren Notlage einer Frau vor und nach der Geburt ihres Kindes sein.

3.3.1 Ziele

Ziele der Maßnahme basieren auf dem § 19 KJHG⁷.

Die Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen durch die Jugendhilfemaßnahme in die Lage versetzt werden, unabhängig von äußerer Anleitung und Kontrolle ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Sie sollen die eigenen Bedürfnisse und die des Kindes erkennen und allein Entscheidungen treffen, die dem gemeinsamen Wohl beider entsprechen.

Während der Hilfemaßnahme soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter / der Vater an die Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung herangeführt wird, mit dem Ziel, den eigenen Lebensunterhalt weitgehend eigenständig zu sichern.

3.3.2 Zielgruppe

Die Hilfemaßnahme richtet sich neben Müttern und Schwangeren auch an Väter, obwohl diese bisher nur in seltenen Fällen die Leistung in Anspruch nehmen.

Eine Altersgrenze bei Schwangeren, Müttern oder Vätern sieht das Gesetz nicht vor. Das bedeutet, dass bei Inanspruchnahme der Hilfeleistung bereits das 27. Lebensjahr vollendet sein kann. Entscheidendes Kriterium bei diesem Personenkreis ist, dass die/der Leistungsberechtigte aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren bedarf. Schwangere, die sich in Konflikt und Notlagen befinden, haben die Möglichkeit schon vor der Geburt in eine solche

⁷§ 19KJHG: (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kinder unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt und eine Berufstätigkeit aufnimmt. (3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Person sowie die Krankenhilfe umfassen.

Einrichtung aufgenommen zu werden. Für die positive Entwicklung einer Mutter-Kind-Beziehung ist die Zeit vor der Geburt ebenso bedeutsam wie die Zeit nach der Geburt

3.3.3 Fachliche und strukturelle Grundlagen

Die Hilfemaßnahme nach § 19 KJHG kann

- in einer intensiv betreuten Wohngruppe, das bedeutet eine Rund-um-die-Uhr Betreuung,
- in einem betreuten Wohnen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder
- im außenbetreuten Wohnen in der eigenen Wohnung oder in der trägereigenen Wohnung

durchgeführt werden. Der Personalschlüssel für die pädagogischen Fachkräfte beträgt je nach Betreuungsform von 1 : 1,8 bis 1 : 5. Die Formen und Ausgestaltung dieser Leistung sind analog der Hilfen wie bereits beschrieben im Rahmen der Heimerziehung. Allerdings sind die pädagogischen Zielsetzungen auf die besondere Problematik dieses Personenkreises abgestimmt.

3.4 Stationäre Familienbetreuung (§ 34 KJHG)

Das damalige Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main, stellte 1994 in einer Untersuchung fest, dass aus 34 Frankfurter Familien jeweils mehr als 3 Kinder, insgesamt 127 Kinder, in Heimen untergebracht waren. Um auch diesen Familien bedarfsgerechte Hilfen anzubieten, wurde gemeinsam mit dem Verein für sozialpädagogische Modelle e.V. und dem Caritasverband Frankfurt e.V. diese neue Hilfeform mit bundesweitem Modellcharakter entwickelt.

Die Stationäre Familienbetreuung hat sich zu einer effektiven Hilfeform entwickelt, da hier mit einem geringeren finanziellen Aufwand nicht nur die Kinder betreut werden können, sondern das gesamte Familiensystem erreicht wird.

3.4.1 Ziele

Ziel ist es, Kindern bei denen eine stationären Unterbringung unmittelbar bevorsteht oder schon besteht, in ihrer Herkunftsfamilie positive Lebensbedingungen zu ermöglichen, damit ein Zusammenleben auf Dauer wieder möglich ist. Die Kinder bzw. Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden, aber auch die Eltern werden bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben und Alltagsproblemen intensiv begleitet und unterstützt.

3.4.2 Zielgruppe

Die Hilfen richten sich an sog. "Multiproblemfamilien" mit mehreren Kindern, die sich über Jahre hinweg in chronischen Krisensituationen befinden. Die Lebenssituation der betroffenen Eltern ist meist von materiellen Sorgen und Überschuldung, sowie von Frustrationen über ihre Arbeitslosigkeit geprägt. In der Regel leben sie in beengten Wohnverhältnissen. Die Kinder reagieren auf sie belastende Situation auffällig und haben Entwicklungs- und Leistungsdefizite. Die Familie benötigt bei der Strukturierung des Alltags und der Erziehung ihrer Kinder intensive Unterstützung und Förderung.

3.4.3 Fachliche Strukturen und strukturelle Grundlagen

Das Besondere an dieser Hilfeform ist, dass Eltern mit ihren Kindern für einen bestimmten Zeitraum intensiv in trügereigenen Wohnungen betreut werden. Die „Stationäre Familienbetreuung“ wurde als ganzheitliches Betreuungsmodell konzipiert, das alle Lebensbereiche einer Familie umfasst. Die Familien erleben oft erstmals, dass ihr Alltag auch ohne ständigen Stress und Eskalationen funktionieren kann.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Hilfe erfolgreich durchgeführt werden kann:

- Eltern und Kinder wollen weiterhin oder wieder zusammenleben.
- Die Eltern sollten eine Einsichtsfähigkeit in die Familienproblematik entwickeln können und Ressourcen zur Veränderung haben.
- Die Familie muss bereit sein, auf Zeit in die zur Verfügung gestellte Wohnung des Trägers umzuziehen.

Meist gelingt es den Familien langsam, aber zusehends besser, den Alltag zu bewältigen, also z.B. die Regelmäßigkeit von Mahlzeiten, Schulbesuch und Zu Bett-Geh-Zeiten zu gewährleisten und ihre Finanzen besser zu managen.

Die Kommunikationsfähigkeit verbessert sich, so dass die Beziehungen zwischen den Eltern und den Kindern klarer und eindeutiger wird. Die Erziehungshaltung der Eltern verändert sich auch dadurch, dass sie konsequenter klare und verlässliche Regeln aufstellen und Verantwortung für ihre Kinder übernehmen.

Die Personalausstattung richtet sich nach der Problemlage und Größe der Familie und kann von einer halben bis zu zwei Planstellen betragen.

4. Statistische Daten

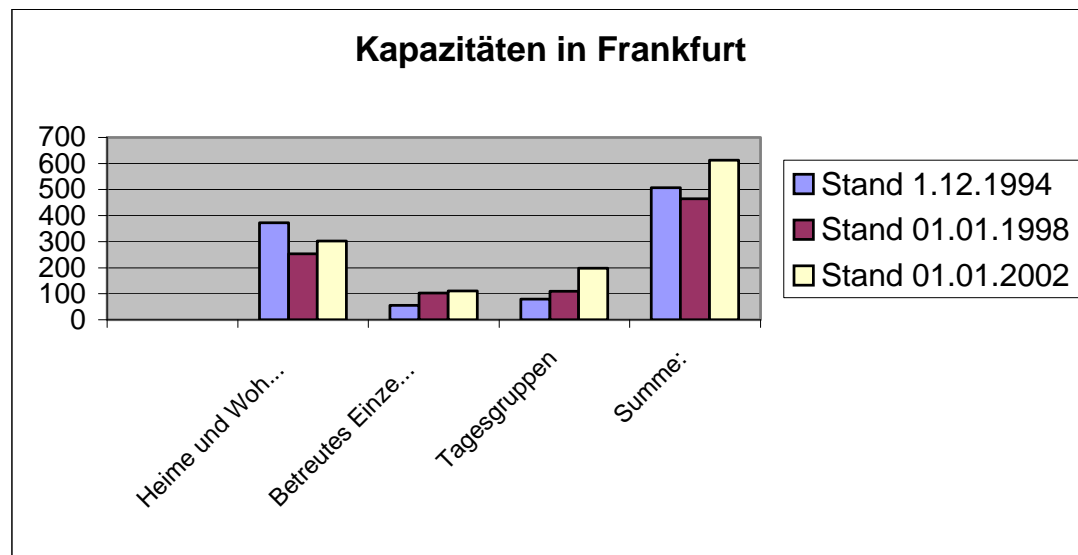
Die folgenden Daten sollen einen groben quantitativen Einblick über den Bereich der stationären und teilstationären Angebote der Träger im Stadtgebiet Frankfurt am Main geben (Anzahl von Plätzen in Frankfurt) . Darüber hinaus sind die Anzahl und einige Merkmale der vom Jugendamt Frankfurt am Main ausgehenden Hilfen (Anzahl der jungen Menschen, die in den einzelnen Hilfeformen, versorgt sind) dargestellt.

Die Platzangebote der Träger in Frankfurt sind auch mit jungen Menschen, für die andere Jugendämter zuständig sind belegt. Ebenso werden viele Einzelfallhilfen vom Jugendamt Frankfurt ausgehend in Einrichtungen außerhalb Frankfurts durchgeführt.

Beide Bereiche sind bei der Betrachtung von Entwicklungen zu trennen. Da die vorliegenden Zahlen dies jedoch nicht ermöglichen, sind Aussagen in diesem Bereich nur mit Vorsicht zu betrachten.

4.1 Platzkapazitäten in Einrichtungen der Jugendhilfe in Frankfurt

Art der Leistungsangebotes	Stand 1.12.1994	Stand 01.01.1998	Stand 01.01.2002
Heime und Wohngruppen	373	254	303
Betreutes Einzelwohnen	55	102,5	111,5
Tagesgruppen	79	109	198
Summe:	507	465,5	612,5



Die hier dargestellten Zahlen zeigen die Entwicklung der Platzkapazitäten in Einrichtungen in Frankfurt :

1. Im Frankfurter Angebot der Hilfen zur Erziehung hat ein Rückbau von umfassenderen Betreuungsformen (Heime und Wohngruppen) hin zu weniger umfassenden Leistungen (z.B. Betreutes Einzelwohnen, Tagesgruppen) stattgefunden.
2. In den Jahren 1996 bis 1998 hat sich die Anzahl an Heimplätzen in Frankfurt durch den Umbau der stadt eigenen Plätze zu anderen Angebotsformen erheblich verringert.
3. Platzkapazitäten in Tagesgruppen wurden in den letzten 10 Jahren stark ausgebaut. Die bestehende hohe Nachfrage nach Tagesgruppenplätzen führt zur Schaffung weiterer Kapazitäten und liegt z. Zt. immer noch stark im Trend.
4. Der Anstieg der Tagesgruppenplätze im Jahr 2002 ist auf die Umwandlung von Heilpädagogischen Tagesstätten in Tagesgruppen zurückzuführen.

4.2 Aufteilung des Bestandes an stationären Hilfen für junge Menschen 1994 - 2002

Bestandszahlen am Jahresende	Hilfearten						Gesamtsummen
	§ 19 Va-Mu-Ki-Einrichtg	§ 32 Tagesgruppen	§ 34 Heimerziehung/betr. Wohnen	§ 35a Eingliederungshilfe	§ 41 i.A. § 34	§ 41 i.A. § 35a	
IV/94	12	99	708	0	136	0	955
IV/96	17	143	706	29	156	10	1061
IV/98	27	181	668	61	185	21	1143
IV/00	31	232	732	90	196	29	1310
IV/01	33	232	779	101	198	28	1371
IV 02	36	261	768	71	258	28	1422
Veränderungen 1994 – 2002 abs.	24	162	60	71	122	28	467

Quelle: Angaben des Wirtschaftsdienstes Jugend und Familien

Bemerkungen:

Im Jahr 1991 trat mit einer Übergangsfrist bis 1995 die neue gesetzliche Grundlage, das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft, vorher Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG). Die geänderte Rechtssystematik lässt einen Vergleich der Zahlen vor 1994 an dieser Stelle nicht zu.

In den stark gestiegenen Daten der Hilfen nach § 32 KJHG sind auch Angaben für Tagespflegekinder enthalten, wodurch die Gesamtkapazität überschritten ist.

Die Zahlen bei den Heimunterbringungen der Minderjährigen sind im Vergleichszeitraum im Verhältnis zu den Volljährigen erheblich weniger gestiegen.

Die Inanspruchnahme von Hilfen auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG hat sich seit ihrer Einführung 1995 stark ausgeweitet.

Es bleibt abzuwarten, ob die Zahlen dieser Hilfeart den Bedarfen entsprechen und sich stabilisieren oder eine weitere Steigerung zu erwarten ist.

Insgesamt gesehen gab es nach dieser Datenlage eine Zunahme bei den dargestellten Hilfearten um 48,9 %.

4.3 Auswertung der Bestandszahlen 2002 nach Geschlecht und Nationalität

Hilfearten	Fälle insges.	männlich			weiblich		
		insges.	deutsch	nt.deutsch	insges.	deutsch	nt.deutsch
§ 19 Mutter/Vater - Kind	36	13	10	3	23	12	11
§ 32 HzE i. Tagesgruppen/Heilpäd.Tageseinrichtg.	261	202	131	71	59	44	15
§34 Heimerziehung für Minderjährige/Betr.Wohnform	768	412	321	91	356	290	66
§35a,Eingliederungshilfe, Ziff 2,4	71	49	43	6	22	20	2
§41iA§34 Heimerziehung f. j. Volljährige/betr. Wohnf.	258	126	89	37	132	99	33
§41iV§35a,1 Zi.4 Engl.-h.in Einricht./sonst.Whg.Voll	28	17	14	3	11	9	2
Gesamtsummen :	1422	819	608	211	603	474	129

Nach diesen Daten beträgt der Anteil der Hilfen an der Gesamtzahl zum Jahresende 2002 für männliche Personen 57,6 % und für weibliche Personen 42,4 %. Von der Gesamtsumme beziehen sich 76,0 % auf deutsche und 24 % auf nicht deutsche junge Menschen.

4.4 Aufteilung nach neuen Hilfen 1994 - 2002

Hilfearten	Jahre				Veränderung 1994 -2002
	1994*	1996*	1998*	2002**	
§ 19 Va-Mu-Ki-Einrichtung	12	11	12	18	6
§ 32 Tagesgruppen	42	39	53	56	4
§ 34 Heimerziehung/Beteute Wohnform	173	188	215	150	-23
§35a Eingliederungshilfe, Ziff 2,4	0	25	18	15	15
§ 41 i.V. § 34	9	24	28	43	34
§ 41 i.A. § 35a	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	7	9
Gesamt	236	287	326	289	53

Quellen:

*Daten 94 - 98 aus dem Heimbericht

**Daten aus der Pflichtstatistik WJF - Recos 14, für die Jahre 2000 und 2001 sind wegen EDV-Einführung keine Daten vorhanden

Bemerkung:

Obwohl die Daten in der Tabelle aus zwei verschiedenen Quellen stammen, sind sie recht valide.

Danach ist die Gesamtzahl der neuen Hilfen 2002 im Vergleich zum Jahr 1994 um 22,5% gestiegen. Die größten Abweichungen gibt es bei der Heimunterbringung für Minderjährige nach § 34, einem Minus von 23 Hilfen, im Gegensatz zur Heimunterbringung für junge Volljährige nach § 41, einem Plus von 34 Hilfen.

4.5 Auswertungen der neuen Hilfen im Jahr 2002

Hilfearten	Fälle insges.	männlich			weiblich		
		insges.	deutsch	nt.deutsch	insges.	deutsch	nt.deutsch
§ 19 Va-Mu-Ki-Einrichtung	18	11	10	1	7	3	4
§ 32 Tagesgruppen	56	42	28	14	14	11	3
§ 34 Heimerziehung/Beteute Wohnform	150	73	54	19	77	59	18
§35a Eingliederungshilfe, Ziff 2,4	15	11	11	0	4	3	1
§ 41 i.V. § 34	43	23	18	6	20	18	2
§ 41 i.A. § 35a	7	5	1	4	2	2	0
Gesamtsummen :	289	165	122	44	124	96	28

Nach diesen Daten beträgt der Anteil an neuen Hilfen für männliche Personen 57,1 % und für weibliche Personen 42,9%. Von der Gesamtzahl beziehen sich 75,1 % auf deutsche und 24,9 % auf nicht deutsche junge Menschen.

Aufgrund dieser Daten ist festzustellen, dass die Verteilung der Prozentwerte von Geschlecht und Nationalität sowohl beim Bestand als auch bei den neuen Hilfen im Jahr 2002 fast gleich geblieben sind.

4.6 Anteil von Hilfen nach den §§34/41 an der Wohnbevölkerung 1994 – 2002

Bestandszahlen am Jahresende	§ 34 Heimerz./betr. Wohnen	Wohnbev. 0 - 18 J	% Anteil HU an WBV	§ 41 i.A. § 34 Heimerz./betr. Wohnen	Wohnbev. 18 - 21 J	% Anteil HU an WBV
IV/94	708	98208	0,72	136	18507	0,73
IV/96	706	97073	0,73	156	17026	0,92
IV/98	668	96000	0,70	185	17220	1,07
IV/00	732	95098	0,77	196	17965	1,09
IV/01	779	95669	0,81	198	17669	1,12
IV/ 02	768	96304	0,80	258	17226	1,50
Veränderungen 1994 - 2002 abs.	60	-1904	0,08	122	-1281	0,76
Veränderungen 1994 - 2002 in %	8,5	-1,9	10,6	89,7	-6,9	103,8

Quelle: Angaben des Wirtschaftsdienstes Jugend und Familien und Stat. Amt

Bemerkungen:

Der Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung an der altersgleichen Wohnbevölkerung ist auf Grund dieser geringen Schwankungen als weitgehend stabil zu bewerten.

Daher ist auch für die nächsten Jahre mit einer ähnlichen Entwicklung zu rechnen.

Trotz einer un stetigen Entwicklung der Wohnbevölkerung unter den 18 bis unter 21Jährigen, die in starkem Maße von Wanderungsbewegungen betroffen ist, muss eine deutliche Zunahme der Hilfen für diese Altersgruppe registriert werden.

Hier könnte sich ein vermehrter Hilfebedarf abzeichnen, der für die nächsten Jahre zu überprüfen ist.

4.7 Ausgaben für erzieherische Hilfen 1996 – 2002

KJHG	UA / HHST	Rechnungsergebnisse in Euro						Steigerungen in %, bezogen auf das Vorjahr						Steigerung 1996 - 2002 i. %	
		1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	1997	1998	1999	2000	2001		2002
§ 19	UA 4530/ 7717	906.452,52	891.161,40	1.134.318,26	1.118.510,69	1.297.554,32	1.148.702,57	1.546.228,81	-1,7	27,3	-1,4	16,0	-11,5	34,6	70,6
§ 32	UA 4550/ 7605	3.111.946,33	2.635.273,73	3.700.696,23	4.681.766,97	5.172.732,46	5.502.011,25	6.104.362,68	-15,3	40,4	26,5	10,5	6,4	10,9	96,2
§ 34	UA 4550/ 7707	29.755.329,45	30.397.576,42	29.141.688,51	28.843.218,19	30.194.712,63	31.461.325,22	35.308.873,35	2,2	-4,1	-1,0	4,7	4,2	12,2	18,7
§ 35a	UA 4550/ 7708	719.748,65	1.456.968,20	2.275.194,92	3.062.266,95	2.307.132,89	2.724.713,95	3.408.616,83	102,4	56,2	34,6	-24,7	18,1	25,1	373,6
§ 41	UA 4560/ 7712	6.080.211,20	6.126.437,89	5.694.546,78	6.592.600,76	8.270.495,71	8.092.677,80	7.485.267,41	0,8	-7,0	15,8	25,5	-2,2	-7,5	23,1
Summe:		40.573.688,15	41.507.417,64	41.946.444,70	44.298.363,56	47.242.628,01	48.929.430,79	53.853.349,08	2,3	1,1	5,6	6,6	3,6	10,1	32,7

Quelle: Angaben des Fachreferates Finanzsteuerung

Bemerkungen:

- Die sehr hohe Steigerung der Ausgaben im Jahr 1997 und 1996 zu 2002 für die **Hilfe nach § 35a** ist darauf zurückzuführen, dass diese Hilfeart erst im Jahr 1995 eingeführt und finanzielle Streitfälle erst in den folgenden Jahren entschieden wurden. Der hohe Rückgang der Ausgaben für diese Hilfeart im Jahr 2000 ist dadurch bedingt, dass ab dem Zeitpunkt Januar 2000 Leistungen von Hilfen nach § 35a für junge Volljährige nicht mehr auf der HHST "Hilfen nach § 35a" sondern bei der HHST "Hilfen für junge Volljährige nach § 41" gebucht werden. Dies erklärt auch die Zunahme von 15,8% auf 25,5 % bei der **Hilfeart § 41**.
- Im Vergleich der Steigerung der Hilfen zwischen den Jahren 1996 und 2002 zeigt sich, dass die **Hilfe nach § 34** die geringste Veränderung aufzuweisen hat. Dagegen sind die Ausgaben für **Hilfe nach § 32**, die weniger kostenträchtig ist, stark gestiegen.
- Insgesamt gesehen haben sich die Ausgaben für die dargestellten Hilfen im Vergleichszeitraum um 32,7 % erhöht.

5. Aussagen zu Planung und Steuerung von stationären und teilstationären Erziehungshilfen

Im Folgenden wird die Planung und Steuerung teilstationärer und stationärer Jugendhilfen dargestellt, die sich dabei von den übrigen Feldern der Jugendhilfe unterscheiden. Gleiches gilt auch für alle Regelangebote gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §78 ff KJHG. Die Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist weniger in der konkreten Planung von stationären und teilstationären Einrichtungen zu sehen. Er sollte vielmehr die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld beschreiben und Prognosen bereit stellen, in welchen Leistungsbereichen zukünftig Bedarf besteht.

5.1 Das Unternehmerrisiko von Heimträgern

5.1.1 Finanzierungsform im Bereich der Jugendhilfe

Im Bereich des Kinder - und Jugendhilfegesetzes wird zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Finanzierungsformen differenziert: Zuwendungen bzw. Förderungen und Entgelten.

Zuwendungsfinanzierung

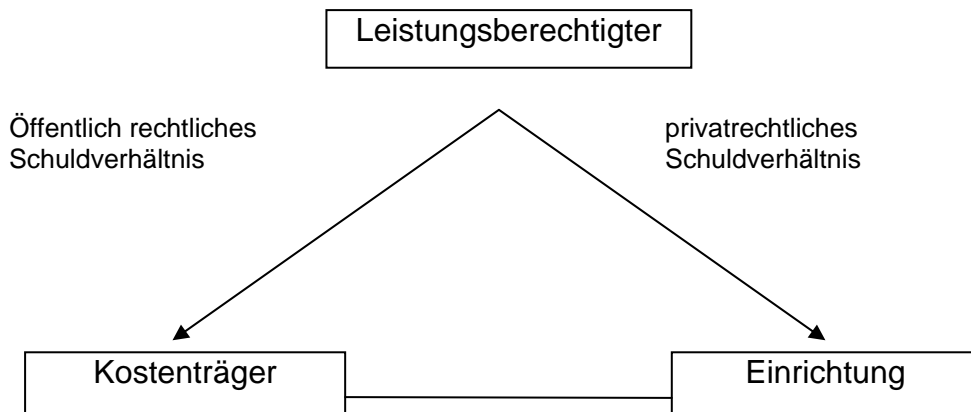
Angebote der Jugendhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden i.d.R. über „Zuwendungen“ bzw. „Förderungen“ nach § 74 KJHG finanziert. Hiermit will der Gesetzgeber die freiwillige Tätigkeit in der Jugendhilfe fördern, z.B. Jugendhäuser, Beratungsstellen etc. Bei zuwendungsfinanzierten Einrichtungen hat nicht der Nutzer der jeweiligen Einrichtungen einen Anspruch auf die Leistungen. Der Einrichtungsträger wird für die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe subventioniert; Eigenmittel des Einrichtungsträgers sind i.d.R. erforderlich. Unabhängig, ob das Angebot angenommen wird, hat der Einrichtungsträger für den Bewilligungszeitraum sichere Einnahmen. In diesem Bereich obliegt es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. der Gebietskörperschaft, Einrichtungen zu fördern oder nicht.

Entgeltfinanzierung

Die in diesem Bericht dargestellten Einrichtungsformen haben eine grundlegende Gemeinsamkeit: Sie werden durch „Leistungsentgelte“ (§77 u. §§ 78a ff KJHG) finanziert. Auf diese Leistungsentgelte besteht für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Inobhutnahme ein Rechtsanspruch des **Leistungsberechtigten** (Familie, Kinder, Jugendlicher). Im Rahmen der Hilfeplanung (§36 KJHG) wird ausgehandelt, welche Hilfeform für den jeweiligen individuellen Bedarf die geeignete ist.

Die Einrichtungsträger führen die Hilfe durch und haben gegenüber dem Hilfeberechtigten einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Bezahlung der Leistung. Der Kostenträger erstattet in der Praxis diese Kosten, indem er die Gelder direkt an den Träger der Einrichtung überweist.

Es entsteht ein sog. Leistungsdreieck:



5.1.2 Anforderungen des KJHG

Durch das 1990 eingeführte Kinder - und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde ein sog. Paradigmenwechsel vollzogen: die Angebote sollen sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall richten, ein nicht abgeschlossener Katalog von Hilfeformen ist in den §§ 28-35a KJHG genannt.

Durch die Einführung der §§78a-g KJHG hat der Gesetzgeber die öffentlichen Träger verpflichtet, Vereinbarungen über die Leistung, die Entgelte und die Qualitätsentwicklung abzuschließen. Der Gesetzgeber hat mit diesem Anspruch den öffentlichen Trägern die Möglichkeit genommen, den Abschluss oder den Nicht - Abschluss einer Vereinbarung als Steuerungsinstrument zu gebrauchen. Die Einrichtungsträger haben einen Rechtsanspruch auf Abschluss dieser Vereinbarungen.

5.1.3 Autonome Unternehmen mit vollem Risiko

Die Einrichtungsträger haben zwar einen Rechtsanspruch auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, daraus ergibt sich allerdings kein Anspruch auf die Belegung der Einrichtung. Die Entgeltvereinbarungen werden im vorhinein (prospektiv) zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendamt vereinbart. Der Einrichtungsträger hat keinen Anspruch darauf, dass sein Leistungsangebot auch tatsächlich genutzt wird und erhält deshalb auch keine Belegungszusicherung. Da das Leistungsentgelt kein Kostenentgelt ist, findet eine nachträgliche „Spitz-

abrechnung“ nicht statt. Der Träger muss deshalb die Wirtschaftlichkeit seiner Einrichtung zeitnah steuern.

Während die Einnahmen einer Einrichtung von verhandelten Entgelten, aber vor allem von der Auslastung bzw. Belegungsquote abhängig sind, erklären sich die Kosten i.d.R. zu 70-80% aus relativ fixen Personalkosten. Dies macht es schwierig, kurzfristig auf Belegungsrückgänge zu reagieren. Zeitweise entstehende personelle Überhänge müssen ebenso wie größere Instandhaltungs- bzw. Sanierungsarbeiten der Liegenschaft aus zu erwirtschaftenden Rücklagen finanziert werden.

Da Verluste nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden dürfen (§ 78d KJHG), tragen die Einrichtungen das volle Unternehmerrisiko. Der freie Träger ist somit selbstständiger Unternehmer. Daher bleibt es seiner Autonomie überlassen, Einrichtungen bereitzustellen und zu betreiben. Nur der Träger kann entscheiden, ob er eine Einrichtung mit einem bestimmten Inhalt, Umfang, Standort etc. betreiben will. Er bedarf dazu immer einer Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG.

5.1.4 Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung

Der Gesetzgeber hat die Entgeltfinanzierung mit Einführung der §§78a-g KJHG neu geregelt. Als Voraussetzung für die Übernahme eines Leistungsentgeltes durch einen öffentlichen Träger sind Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
- differenzierte Entgelte (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

für jedes Angebot mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen (vgl. §78b KJHG). In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sollen Grundsätze für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität vereinbart werden.

Zwischen dem Hessischen Städte- und Landkreistag und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wurde eine Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §78a ff KJHG in Hessen zum 1.1.2002 abgeschlossen. Inhaltliche Zielrichtung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist die Betrachtung und Optimierung des Leistungsangebotes (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität). Grundlage hierfür sind die Summe der Einzelfallverläufe und die sie beeinflussenden institutionellen Merkmale. Qualitätsbetrachtungen sollen ermöglicht werden durch zu treffende Vereinbarungen über das Dokumentations- und Berichtswesen, die Methoden zur Auswertung und die Indikatoren zur

Bewertung. Die Einrichtungen sollen einen Bericht zur Qualitätsentwicklung erstellen und gemeinsam mit dem Kostenträger Strukturen zur regelhaften Reflexion und Bewertung festlegen; weiterhin sollen die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Über den aktuellen Stand in Frankfurt kann ausgeführt werden, dass zur Umsetzung der o.g. Prozesse gemeinsame Absprachen im Rahmen der „AG 78 stationäre und teilstationäre Hilfen“ vereinbart wurden, die in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für jedes einzelne Leistungsangebot verbindlich umgesetzt werden. Für alle Einrichtungen in Frankfurt wurde begonnen, die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß den Anforderungen des Gesetzgebers zu überarbeiten.

Zu den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen herrscht Konsens darüber, dass eine Erarbeitung und verbindliche Einführung nur Sinn macht, wenn sowohl die Leistungserbringer als auch der öffentliche Träger als Hilfgewährender diesen Prozess gemeinsam entwickeln. Es wurde daher eine Arbeitsgemeinschaft initiiert, in der die Beteiligten Grundsätze zur Qualitätsentwicklung konkretisieren, die dann gemeinsam umgesetzt werden.

5.1.5 Die Grenzen der Flexibilität

Durch die Forderung des Gesetzgebers nach bedarfsgerechten Hilfen sind die Einrichtungsträger gefordert, ihr Angebot flexibel den Problemlagen anzupassen.

Die Praxis zeigt, dass es im Bereich der stationären und teilstationären Hilfeformen sowohl organisatorische als auch fachliche Grenzen dieser Flexibilität gibt.

Durch ihre besondere Struktur, die in Kapitel 1.1.4. beschrieben ist, können sie nicht auf jede Nachfrageschwankung flexibel reagieren, ohne die Kosten unnötig in die Höhe zu treiben oder Qualitätseinbußen hinnehmen zu müssen.

Dieses soll anhand der jeweiligen Hilfeart exemplarisch erläutert werden:

- ❖ Um eine Einrichtung mit 24 Stunden Betreuung mit Fachkräften wirtschaftlich betreiben zu können, wird eine Mindestgruppengröße benötigt. Die Platzkapazität kann daher nicht beliebig verringert werden.
- ❖ Ein Heim erfordert ausreichend Räumlichkeiten, in denen gewohnt, gekocht und gegessen wird. Diese stehen nicht beliebig zur Verfügung, sie sind nicht verschiebbar, sie sind immobil. Die räumliche Verlegung oder Umstrukturierung ist daher nur mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichem Aufwand möglich.
- ❖ Ein Heim muss täglich eine klare, kalkulierbare und festgelegte Struktur vorhalten, in der sich das gesamte Hilfesystem bewegt. Heime benötigen daher eine gewisse Spezialisie-

rung, sie sollten sich auf ein bestimmtes Klientel mit einem hierfür abgestimmten Setting begrenzen (z. B. Mädchenwohngruppe, §35a KJHG Einrichtungen).

- ❖ Spezielle Ziel- oder Problemgruppen benötigen spezifische Förderungsmöglichkeiten.

5.2 Steuerungsmöglichkeiten der teil- und stationären Leistungsangebote und Grenzen der Bedarfsplanung

Ob eine Einrichtung belegt wird, entscheidet sich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach §36 KJHG. Bei Hilfen, die außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden, sind die Eltern zu beraten und ihre Wünsche sollen berücksichtigt werden (Wunsch und Wahlrecht).

Hier ist eine enge Kooperation wünschenswert, da nur eine bestimmte (möglichst hohe) Auslastung auch Wirtschaftlichkeit bedeutet. Es sollte daher im Interesse aller Beteiligten liegen, diese Auslastung auch zu erreichen.

Die Beteiligten sind daher, ähnlich wie in anderen Bereichen der Wirtschaft, auch darauf angewiesen im Interesse eines pluralen Hilfeangebotes miteinander zu kooperieren.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung können Daten zum erzieherischen Bedarf erhoben werden. Aus diesen können Prognosen entwickelt werden, die den Trägern als Grundlage für ihre unternehmerischen Entscheidungen dienen.

Der öffentliche Träger kann fachliche Forderungen stellen, dass Einrichtungen bestimmte Schwerpunkte abdecken und ggf., unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, die Entscheidung treffen, eigene Einrichtungen in Betrieb zu nehmen. Ihm kommt daher die Funktion einer sehr qualifizierten und permanenten Beratung im Interesse der Leistungsberechtigten zu. Es gibt aber keine Möglichkeiten Träger dazu zu verpflichten, Einrichtungen vorzuhalten oder den Betrieb von Einrichtungen, sofern sie die geforderten Standards erfüllen, einzustellen oder zu verhindern.

Im Rahmen der AG 78 können Erfahrungen ausgetauscht werden, die Träger können freiwillig kooperieren oder ihr Angebot aufeinander abstimmen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Angebot sich an der Nachfrage -hier: Bedarfs- oder Problemlagen- orientieren soll. Die Träger sollen durch betriebswirtschaftliche Steuerungselemente dazu veranlasst werden, ihr Angebot bedarfsgerecht vorzuhalten. Einrichtungen, die durch Bedarfsänderungen, Fehlplanungen oder sonstige Gründe in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können durch den öffentlichen Träger nicht durch Übernahme von Verlusten saniert werden. Dieses käme einer nicht legalen Subventionierung gleich.

Diese oben beschriebenen Regelungen haben die Konsequenz, dass für die hier betrachteten Einrichtungen weder die Verwaltung, noch der Jugendhilfeausschuss, noch die Gebietskörperschaft konkrete Steuerungsmöglichkeiten haben. Der öffentliche Träger kann lediglich überwachen, ob gesetzliche Vorgaben und die in den Leistungsvereinbarungen getroffenen Leistungen auch angeboten werden.

5.3 Notwendigkeit von Sozialraumnähe und Lebensweltorientierung

Es wurde ausgeführt, dass Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung sich dadurch auszeichnen, dass sie aus fachlichen Überlegungen heraus spezialisiert sind. Bei der Diskussion um Sozialraumorientierung ist daher zu berücksichtigen, dass es in einem eng begrenzten Einzugsbereich nahezu unmöglich ist, die erforderliche Vielfalt an notwendigen Ausformungen der Hilfe vorzuhalten.

Bestimmte Hilfeangebote würden nur wenig oder nur zeitweilig nachgefragt werden.

Die Einrichtungen müssten, um wirtschaftlich betrieben werden zu können, die Aufnahmegründe stark ausweiten und fachliche Differenzierungen einschränken.

Würde eine Unterbringung zwingend in Wohnortnähe erfolgen, bestünde die Gefahr, dass Klienten mit einer Nachfrage nach einem speziellen und differenzierten Angebot unversorgt bleiben oder in Einrichtungen aufgenommen werden müssen, die ihrer speziellen Problematik nicht gerecht werden können. Letzteres führt jedoch zu erheblichen Verlusten bei der Ergebnisqualität der Einrichtungen.

Sozialraumnähe wird zudem bei Fremdplatzierungen in bestimmten Fällen geradezu als schädlich für die Hilfe eingestuft, weil damit auch die Nähe zum bisherigen Umfeld (Drogen, Alkohol, Banden, sex. Missbraucher etc) bestehen bleiben würde. Eine wichtige „Schutzfunktion“ für das Kindeswohl könnte den Einrichtungen dadurch genommen werden.

Für die Heimerziehung, bei der es auch immer um Kindeswohlsgefährdung geht, birgt also eine zu eng ausgelegte sozialräumliche Sichtweise die Gefahr einer Verflachung der Fachlichkeit.

Dringend notwendige Spezialeinrichtungen im eng ausgelegten Sozialraum würden entweder zu Kostensteigerungen oder zu erheblichen Leerständen in den Einrichtungen führen, wenn die fachlichen Standards gehalten werden sollen.

Andererseits ist die wohnortnahe Unterbringung eine der Voraussetzungen für eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern, die für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie eine notwendige Ergänzung der Betreuung und Erziehung des Kindes in der Heimeinrichtung ist. Hier wird eine sozialräumlich Orientierung bei Unterbringungen weniger enge kommunale Grenzverläufe, sondern die Infrastruktur des öffentlichen Nahverkehrs berücksichtigen müssen, um zu sinn-

vollen Entscheidungen zu kommen. Damit überschreitet das Prinzip der wohnortnahen Unterbringung den Wirkungsbereich einer einzelnen Kommune und zwingt zur Betrachtung einer überkommunalen Region. Die wohnortnahe Unterbringung bietet auch die Voraussetzung, dort, wo es wünschenswert ist, bestehende soziale Kontakte und Einbindungen des untergebrachten jungen Menschen zu erhalten und im Sinne vorhandener Ressourcen einzubinden in die Betreuung und Entwicklung von Perspektiven für die individuelle Zukunft.

Auch Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen müssen sich den Forderungen des Gesetzgebers nach einer Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Kindes/ Jugendlichen stellen. Dieses ist fachlich aber nur sinnvoll, wenn die weitere Lebensperspektive im Rahmen der Hilfeplanung differenziert betrachtet wird. Heime dürfen sich nicht als Insel sehen, in denen Einflüsse der Herkunftsfamilie oder des Herkunftsmilieus ausgeklammert werden, mit denen die Kinder nach Entlassung wieder unvorbereitet konfrontiert werden und damit Erreichtes wieder in Frage gestellt wird. Die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Umfeld der Einrichtung und mit dem Herkunftsmilieu ist eine Herausforderung für „moderne Heimerziehung“.

6. Fazit:

Das Erscheinungsbild der Stationären Erziehungshilfen hat sich seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wesentlich verändert. Das Angebot von Einrichtungen ist heute sehr viel differenzierter und trägt den Anforderungen des KJHG nach individuellen Hilfeerfordernissen der Kinder und Jugendlichen weitgehend Rechnung.

Die MitarbeiterInnen der Sozialdienste können auf ein differenziertes, regionales und überregionales Angebot zurückgreifen, dass den jeweils erforderlichen Bedarf abdecken kann. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Kapazitätsengpässen, die kurzfristig nicht behoben werden können. Stationäre Einrichtungen können auf den sich ändernden Bedarf unter Berücksichtigung von zeitlichen Gesichtspunkten nur mit eingeschränkter Flexibilität reagieren und benötigen daher relativ lange Vorlaufzeiten. Sie sind daher nicht geeignet auf kurzfristige Bedarfsänderungen innerhalb eines Sozialraumes zu reagieren.

Die Entwicklung in diesem Bereich hat sich also nicht auf den Sozialraum hin orientiert, sondern auf die speziellen Bedürfnisse der Nutzer. Für die Planung stationären Einrichtungen ist ihr Standort nicht der primäre Gesichtspunkt, da sie auf Grund ihrer Zielgruppenorientierung i.d.R. überregional belegt werden.

Eine sozialraumorientierte Steuerung des Bedarfes von stationären Einrichtungen ist daher nicht durchführbar. Im Gegensatz dazu ist bei ambulanten und teilstationären Angeboten/Einrichtungen fachlich eine Sozialraumorientierung anzustreben. Dies kann nur durch freiwillige Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe erreicht werden.

Ob und wo eine Einrichtung eröffnet wird, entscheiden Einrichtungsträger eigenständig nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auf Grund rechtlicher Vorgaben (§§ 78a-g KJHG). Die Einrichtungsträger tragen das wirtschaftliche Risiko, da die Belegung nicht garantiert wird, sondern im Rahmen der individuellen Hilfeplanung im Einzelfall durch den Sozialen Dienst erfolgt. Der Soziale Dienst hat dabei das Wunsch- und Wahlrecht der hilfeberechtigten Eltern zu berücksichtigen.

Um dieses Risiko kalkulierbar zu machen, sind zukünftig jährliche Zahlen von Entwicklungen im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen erforderlich. Jugendhilfeplanung hat hier die Aufgabe in Kooperation mit den freien Trägern entsprechende Erhebungsinstrumente zu entwickeln und auszuwerten.

Anhang

7. Bestand an stationären und teilstationären Einrichtungen in Frankfurt/Main
Stand vom 01.06.2003

1. Heime und sonstige Wohnformen

Anschrift	Aufn. alter	männl. weibl.	Tägl. Entgelt	Platz zahl
-----------	-------------	---------------	---------------	------------

1.1 Heime/Innengeleitete Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:1,8)

CARITASVERBAND

www.caritas-frankfurt.de

E-Mail: dorota.kulhawiec@caritas-frankfurt.de

1.1.1.1 Mädchenwohngruppe Riederwald Görresstraße 44 60386 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 41 68 33 Fax: 069 / 41 68 32 E-Mail: mwg.riederwald@caritas-frankfurt.de	13-18	w	€uro 118,60	16
1.1.1.2 Haus Ursula Brönnnerstraße 32 60313 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 28 00 34 Fax: 069 / 28 00 35 E-Mail: haus.ursula@caritas-frankfurt.de	13-18	w	€uro 129,95	18
1.1.1.3 Haus Thomas Heilpäd. Wochengruppen Große Nelkenstraße 37 60488 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 88 25 - 43 Fax: 069 / 97 88 25 – 70 E-Mail: haus.thomas@caritas-frankfurt.de	7 – 15	m/w	€uro 143,40	27
1.1.1.4 Jugendwohnverbund St. Martin Stefan-Zweig-Straße 1 60431 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 14 38 - 0 Fax: 069 / 95 14 38 – 30 E-Mail: st.martin@caritas-frankfurt.de	14-17	m	€uro 146,90	18

KOOPERATIVE ERZ: ARBEIT E.V.

E-Mail: Systemberatung.R.Becker@t-online.de

1.1.2 Kooperative Erz. Arbeit e.V. An den drei Steinen 22 60435 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 40 3 – 895 Fax: 06033 / 71 981	1 - 17	m/w	€uro 122,20	8
--	--------	-----	--------------------	---

REINHARD VON DEN VELDEN`SCHE STIFTUNG

www.kinderheimat-reinhardshof.de

E-Mail: reinhardshof@freenet.de

1.1.3.1 Kinderheimat Reinhardshof Alt Erlenbach 87 60437 Frankfurt am Main Tel.: 06101 / 54 50 - 0 Fax: 06101 / 54 50 30	5 – 16	m/w	€uro 144,65	18
1.1.3.2 Kinderheimat Reinhardshof Jugendwohngruppe/Außenstelle Exeter Weg 13 61352 Bad Homburg- Tel: 06172 / 45 67 82	13-17	m/w	€uro 135,75	8

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

www.skf-frankfurt.de

E-Mail: skf_frankfurt@t-online.de

1.1.4 Monikahaus Kriegkstraße 36 60326 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 38 23 - 0 Fax: 069 / 97 38 23 - 55	5 - 14	m/w	€uro 142,85	27
---	--------	-----	--------------------	----

VEREIN ARBEITS-UND ERZIEHUNGSHILFE

E-Mail: MZimmermann@vae-ev.de

1.1.5.1 Haus MUNDANIS Hans -Böckler -Str. 3 65929 Frankfurt Tel.: 069 / 30 89 804 Tel.: 069 / 30 83 69 07 Fax: 069 / 30 83 69 19 www.haus-mundanis.de E-Mail: Mundanis@vae-ev.de	12-16	m/w	€uro 118,35	10
1.1.5.2 Sozialpädagogische Kleinsteinrichtung Am Weißen Stein 5 60431 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 27 21 6 - 115 Fax: 069 / 27 30 02 – 68 www.am-weissen-stein.de E-Mail: Sozikleinst@vae-ev.de	14-17	m/w	€uro 131,70	12

VEREIN FÜR SOZIALPÄD. MODELLEE-Mail: v-s-m@t-online.de

1.1.6 VSM Haus Homburger Straße Homburger Straße 12 60386 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 70 90 12 Fax: 069 / 70 04 20	14–17	w	€uro 132,35	11
---	-------	---	--------------------	----

WAISENHAUSSTIFTUNGE-Mail: barbara.bornemann-soergel@waisenhaus-frankfurt.de

1.1.7.1 KJH Paul-Ehrlich-Straße Paul-Ehrlich-Straße 59 60596 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 63 68 62 Fax.:069 / 63 20 48	10-16	m/w	€uro 146,90	9
1.1.7.2 KJH Buchenrode Niederräder Landstr. 38 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 67 80 93 - 20 Fax: 069 / 67 80 93 - 48	6-16	m/w	€uro 148,45	17

1.2 Außengeleitete Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:2,5)**CARITASVERBAND**E-Mail: dorota.kulhawiec@caritas-frankfurt.de

1.2.1 Jugendwohnverbund St. Martin Stefan-Zweig-Straße 1 60431 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 14 38 - 0 Fax: 069 / 95 14 38 – 30 E-Mail: st.martin@caritas-frankfurt.de	16-17	m	€uro 86,20	6
---	-------	---	-------------------	---

EV. REGIONALVERBAND FFM.E-Mail: e.itta@erv-fb1.de

1.2.2 Sozialpädagogische WG für Mädchen Grüneburgweg 82 60326 Frankfurt am Main Tel. 069 / 59 80 83 Fax: 069 / 95 93 28 58 E-Mail: wohngruppe@erv-fb1.de	16-21	w	€uro 95,45	5
---	-------	---	-------------------	---

KOOPERATIVE ERZ. ARBEIT E. V.E-Mail: Systemberatung.R.Becker@t-online.de

1.2.3 Kooperative Erz. Arbeit e. V. außengeleitete WG „Eschersheimer Landstrasse“ Eschersheimer Landstr.140 60322 Frankfurt am Main Tel. 069 / 95 50 98 45 Fax: 069 / 13 37 98 40	16-21	m/w	€uro 94,90	3
--	-------	-----	-------------------	---

VEREIN ARBEITS-UND ERZIEHUNGSHILFEE-Mail: MZimmermann@vae-ev.de

1.2.4.1 Jugendwohngruppe Hans -Thoma -Straße 10 60596 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 27 21 61 70 Fax: 069 / 27 21 61 99 www.betreute-wohnformen.net E-Mail: JWGHansthoma@vae-ev.de	16-19	w	€uro 101,50	6
1.2.4.2 Jugendwohngruppe Sandweg 18 60316 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 27 21 61 70 Fax: 069 / 27 21 61 99 www.betreute-wohnformen.net E-Mail: JWGSandweg@vae-ev.de	16-19	m/w	€uro 98,50	15

1.3 Betreutes Einzelwohnen (Betreuungsschlüssel 1:5)**ARBEITERWOHLFAHRT**E-Mail: ffm-bw@awo-hessensued.de (Betriebsleitung)

1.3.1 AWO Rhein Main Betreutes Wohnen Euckenstr. 40 65929 Frankfurt Tel.: 069 / 956 24 30 Fax: 069 / 95 62 43 20 E-Mail: ffm-bw@awo-hessensued.de	16-21	m/w	€uro 40,60	15
---	-------	-----	-------------------	----

CARITASVERBANDE-Mail: dorota.kulhawiec@caritas-frankfurt.de

1.3.2.1 Haus Ursula Brönnnerstraße 32 60313 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 28 00 34 Fax: 069 / 28 00 35 E-Mail: haus.ursula@caritas-frankfurt.de	16-21	w	€uro 43,05	10
1.3.2.2 Jugendwohnverbund St. Martin Stefan-Zweig-Straße 1 60431 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 14 38 - 0 Fax: 069 / 95 14 38 – 30 E-Mail: st.martin@caritas-frankfurt.de	16-18	m	€uro 41,90	10

CHRISTLICHES JUGENDDORFWERKE-MAIL: CJD.Rhein-Main@t-online.de

1.3.3 CJD Rhein Main Ostbahnhofstraße 15/2. OG 60314 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 29 67 - 0 Fax: 069 / 95 29 67 - 50	16 -	m/w	€uro 41,50	10
---	------	-----	-------------------	----

EV. REGIONALVERBAND FFM.E-Mail: e.itta@erv-fb1.de

1.3.4 Rechneigrabenstraße 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 92 10 56 - 740 Fax: 069 / 92 10 56 – 607 E-Mail: betreutes.wohnen@erv-fb1.de	16-21	m/w	€uro 42,45	13
---	-------	-----	-------------------	----

KOOPERATIVE ERZ. ARBEIT E.V.E-Mail: Systemberatung.R.Becker@t-online.de

1.3.5 Kooperative Erz. Arbeit e.V. Betreutes Wohnen An den drei Steinen 22 60435 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95 40 3 – 895 Fax: 06033 / 71 981	16-17	m/w	€uro 41,85	5
---	-------	-----	-------------------	---

REINHARD VON DEN VELDEN'SCHE STIFTUNGwww.kinderheimat-reinhardshof.deE-Mail: reinhardshof@freenet.de

1.3.6 Kinderheimat Reinhardshof Jugendwohngruppe Exeter Weg 13 61352 Bad Homburg Tel: 06172 / 45 67 82	18-21	m/w	€uro 39,85	3
---	-------	-----	-------------------	---

SOZIALDIENST KATH. FRAUENWWW.SkF-Frankfurt.deE-Mail: skf_frankfurt@t-online.de

1.3.7 Monikahaus Kriegkstraße 36 60326 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 38 23 - 0 Fax: 069 / 97 38 23 - 55	18-21	m/w	€uro 40,50	12
---	-------	-----	-------------------	----

VEREIN ARBEITS-UND ERZIEHUNGSHILFEE-Mail: MZimmermann@vae-ev.de

1.3.8.1 Betreutes Wohnen Karlsruhe Straße 9 60329 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 27 21 61 70 Fax: 069 / 27 21 61 99 www.betreute-wohnformen.net E-Mail: kjhg1@vae-ev.de	17-19	m/w	€uro 42,05	15

VEREIN FÜR SOZIALPÄD. MODELLEE-Mail: v-s-m@t-online.de

1.3.9 VSM Betreutes Wohnen Fichardstraße 38 60322 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 59 79 81 – 44 Fax: 069 / 59 79 81 – 47	16-27	m/w	€uro 40,05	20
--	-------	-----	-------------------	----

VEREIN F. SOZ. WOHN -U. BERUFHILFEN E.V.E-Mail: verein_wohnhilfe@web.de

1.3.10 Verein f. soz. Wohn- und Berufshilfe Frankenallee 157 60326 Frankfurt am Main Tel.:069 / 73 09 70 Fax.069 / 73 41 83	16-21	m/w	€uro 38,00	10
--	-------	-----	-------------------	----

1.4 Stationäre Familienbetreuung**CARITASVERBAND**E-Mail: dorota.kulhawiec@caritas-frankfurt.de

1.4.1 Haus Thomas Stationäre Familienbetreuung Große Nelkenstraße 37 60488 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 88 25 - 43 Fax: 069 / 97 88 25 – 70 haus.thomas@caritas-frankfurt.de	Fam.	m/w	€uro 189,10	
--	------	-----	--------------------	--

VEREIN FÜR SOZIALPÄD. MODELLEE-Mail: v-s-m@t-online.de

1.4.2 VSM Haus Homburger Straße Stationäre Familienbetreuung Homburger Straße 12 60386 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 70 90 12 Fax: 069 / 70 04 20	Fam.	m/w	€uro ???	
---	------	-----	-----------------	--

2. Tagesheime

ARBEITERWOHLFAHRT

E-Mail: e-quenzel@awo-hessensued.de (Betriebsleitung)

2.1.1 AWO Tagesgruppe -Unterliederbach- Euckenstraße 40 65929 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 33 99 06 – 17 Fax: 069 / 33 99 06 – 33 E-Mail: a-raab@awo-hessensued.de	6-12	m/w	€uro 123,30	12
2.1.2 AWO Tagesgruppe -Höchst- Kasinostraße 6 65929 Frankfurt am Main Tel: 069 / 37 00 479 – 15 Fax: 069 / 37 00 479 – 9 E-Mail: a-raab@awo-hessensued.de	12-15	m/w	€uro 118,85	9

EV. REGIONALVERBAND FFM

E-Mail: tagesgrupe@erv-fb1.de

2.2 Tagesgruppe für Kinder Am Bügel Ben-Gurion-Ring 58 60437 Frankfurt am Main Tel.: 50 05 89 – 63 Fax: 50 05 89 – 64 E-Mail: tagesgrupe@erv-fb1.de	6-12	m/w	€uro 106,80	10
--	------	-----	--------------------	-----------

HAUS DER VOLKSARBEIT

www.hdv-ffm.de

E-Mail: wolf@hdv-ffm.de

2.3.1 Mittendrin Eschenheimer Anlage 21 60318 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 15 01 – 115 Tel.: 069 / 15 01 – 204 Fax: 069 / 15 01 – 198 E-Mail: mittendrin@hdv-ffm.de	12-15	m/w	€uro 126,30	14
--	-------	-----	--------------------	-----------

HAUS DER VOLKSARBEITwww.hdv-ffm.deE-Mail: wolf@hdv-ffm.de

2.3.2 Lichtblick Eschenheimer Anlage 21 60318 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 15 01 – 124 Tel.: 069 / 15 01 – 125 Fax: 069 / 59 75 503 E-Mail: lichtblick@hdv-ffm.de	6-10	m/w	€uro 107,05	14
2.3.3 Aktiv Eschenheimer Anlage 21 60318 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 15 01 – 115 Tel.: 069 / 15 01 – 204 Fax: 069 / 15 01 – 198 E-Mail: mittendrin@hdv-ffm.de	10-15	m/w	€uro 132,90	7

KOMMUNALE KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE FRANKFURT

E-Mail:

2.4.1 Hermann-Luppe-Haus An der Praunheimer Mühle 9 60488 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 – 3 21 82 Fax: 069 / 212 – 3 20 54	6-12	m/w	€uro 106,40	39
2.4.2 Lernwerkstatt Bleichstraße 8 - 10 60313 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 – 3 17 68 Fax: 069 / 212 – 4 05 00	14	m/w	€uro 158,70	12
2.4.3 Heilpäd. Tagesgruppe Goldstein Straßburger Str. 21 60258 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 – 3 29 53 Fax: 069 / 212 – 3 26 21	3-9	m/w	€uro 92,10	21

REINHARD VON DEN VELDEN`SCHE STIFTUNGwww.kinderheimat-reinhardshof.deE-Mail: reinhardshof@freenet.de

2.5 Reinhardshof Alt Erlenbach 87 60437 Frankfurt am Main Tel.: 06101 / 54 50 - 0 Fax: 06101 / 54 50 - 30	7 - 14	m/w	€uro 102,25	8
--	--------	-----	--------------------	----------

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUENWWW.SkF-Frankfurt.deE-Mail: skf_frankfurt@t-online.de

2.6 Monikahaus / Tagesgruppe Kriegkstraße 36 60326 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 38 23 – 0 Fax: 069 / 97 38 23 - 55	3-12	m/w	€uro 105,65	32
---	------	-----	-------------	----

VEREIN FÜR SOZ.ARBEITE-Mail: Kinderwerkstatt@t-online.de

2. 7 Kinderwerkstatt Bockenheim Leipziger Straße 42 60487 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 77 33 16 Fax: 069 / 70 77 261	11-16	m/w	€uro 123,40	10
---	-------	-----	-------------	----

WAISENHAUS STIFTUNGE-Mail: barbara.bornemann-soergel@waisenhaus-frankfurt.de

2.8.1 KJH Paul-Ehrlich-Straße Paul-Ehrlich-Straße 59 60596 Frankfurt am Main Tel: 069 / 63 68 62 Fax: 069 / 63 20 48	3 – 8	m/w	€URO 125,30	12
--	-------	-----	----------------	----

3. Inobhutname /Kurzzeitbetreuung

ARBEITERWOHLFAHRT

E-Mail: ffm-bw@awo-hessensued.de (Betriebsleitung)

3.1.1 Übergangwohnheim Niederhöchstadt Altkönigweg 38 A 65760 Eschborn Tel.: 06173 / 65 803 Fax: 06173 / 32 04 46 E-Mail: ffm-bw@awo-hessensued.de	12-17	m/w	€uro 180,59	6
3.1.2 AWO Rhein Main Valentin-Senger-Haus Aufnahmeheim für unbegleitete minder- jährige Flüchtlinge Euckenstr. 40 65929 Frankfurt Tel.: 069 / 33 99 06 - 0 Fax: 069 / 33 99 06 – 33 E-Mail: d-giessen@awo-hessensued.de	8 - 17	m/w	€uro 160,24	48

FEMINIST. MÄDCHENARBEIT

E-MAIL: FeM-Ffm@t-online.de

3.2 FEM Hinter den Ulmen 19 60433 Frankfurt am Main Tel.:069 / 51 91 71 Fax:069 / 51 79 71	13-18	w	€uro 199,30	9
---	-------	---	--------------------	---

JUGEND- UND SOZIALAMT FRANKFURT

E-Mail: margrit.ahrens@stadt-frankfurt.de

Rufbereitschaft:

Montag-Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr
(Anfragen am Wochenende nicht möglich.)

Wochenende: Aufnahmen nur geleistet von Scheidswaldstraße bzw. Kleemannstraße

3.3.1 BSD Pflegekinderhilfe Bereitschaftspflege Typ A Tel: 069 / 212 – 4 03 11	Ab 0 bis ca. 12 Jahre	m/w	Siehe FRL § 42 KJHG	
--	--------------------------------	-----	--------------------------------	--

JUGEND- UND SOZIALAMT FRANKFURT

E-Mail: margrit.ahrens@stadt-frankfurt.de

Rufbereitschaft:

Montag-Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr
(Anfragen am Wochenende nicht möglich.)

Wochenende: Aufnahmen nur geleistet von Scheidswaldstraße bzw. Kleemannstraße

3.3.2 BSD Pflegekinderhilfe Bereitschaftspflege Typ B Tel: 069 / 212 - 4 03 11	Ab 0 bis ca. 6 Jahre	m/w	€uro 70,-- Täglich Stand: Jahr 2002 !!!	
--	-------------------------------	-----	---	--

KOMMUNALE KINDER-, JUGEND-UND FAMILIENHILFE FRANKFURT

E-MAIL:

3.4.1 KH Rödelheim -Inobhutnahme- Kleemannstraße 1 - 3 60489 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 - 3 95 47 069 / 212 - 3 95 46 069 / 212 - 3 95 21 Fax. 069 / 212 - 3 95 48	1-12	m/w	€uro 227,20	12
3.4.2 KH Rödelheim -Übergangsgruppe HzE- Kleemannstraße 1 - 3 60489 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 - 3 95 47 069 / 212 - 3 95 46 069 / 212 - 3 95 21 Fax. 069 / 212 - 3 95 48	1-10	m/w	€uro 167,80	8

WAISENHAUS STIFTUNG

E-Mail: barbara.bornemann-soergel@waisenhaus-frankfurt.de

3.5 Mutter-Kind-Haus Scheidswaldstraße 32 - 36 60385 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 94 33 81 - 0 Fax: 069 / 94 33 81 - 35	0-1		€uro 255,00	8
---	-----	--	--------------------	---

4. Eingliederungshilfe

WAISENHAUSSTIFTUNG

E-Mail: barbara.bornemann-soergel@waisenhaus-frankfurt.de

4. Therapeutische Wohngruppe Niederräder Landstr. 40 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 67 80 93 - 11 Fax: 069 / 67 80 93 - 4	13-21	m / w	€uro 207,95 NKS: 5,52 €uro	15
--	-------	-------	--	----

5. Mutter / Vater - Kind

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

www.skf-frankfurt.de

E-Mail skf_frankfurt@t-online.de

5.1 Monikahaus Kriegsstr. 36 60326 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 97 38 23 - 0 Fax: 069 / 97 38 23 - 55	Mütter/Väter mit Kind	€uro 40,50 NKS: -- €uro	6
---	--------------------------	-----------------------------------	---

WAISENHAUSSTIFTUNG

E-Mail: barbara.bornemann-soergel@waisenhaus-frankfurt.de

5.2 Mutter-Kind-Haus Scheidswaldwaldstr. 32 - 36 60385 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 94 33 81 - 00 Fax: 069 / 94 33 81 - 35	Mütter/Väter mit Kind	€uro 203,75	13
		€uro 164,80	8
		€uro 62,50	
		€uro 40,80	10



REIHE SOZIALES UND JUGEND STADT FRANKFURT AM MAIN

10	Jugendplan der Stadt Frankfurt am Main	1987
11	Zwischenbilanz Dritter Kommunalen Altenplan 1980 bis 1985/1986	1987
12	Stadtteil – Sozialatlas. Ergebnisse für die Gesamtstadt	1988
13	Wohnungsbericht 1986/1987	1987
14	Urlaub von der Pflege durch Kurzzeitpflege. Erhebungen und Empfehlungen zu einem Konzept in Frankfurt am Main	1989
15	Bedarfsanalyse zur Wohnsituation Körperbehinderter in Frankfurt am Main	1991
16	Sozialraumanalyse der Wohngebiete mit verdichteten sozialen Problemlagen	1997
17	Sozialhilfe in Frankfurt am Main. Entwicklung und interkommunaler Kennzahlenvergleich für die Hilfe zum Lebensunterhalt	1998
18	Ältere Migrantinnen und Migranten in Frankfurt am Main. Vorstellungen zum Wohnen im Alter und zur Hilfe und Pflege	2000
19	Frankfurter Senioren-Service. Ratgeber für die ältere Generation	1999
20	Frankfurter Sozialbericht. Risiken und Chancen des Frankfurter Arbeitsmarktes	2000
21	Frankfurter Sozialbericht Teil II: Sozialhilfeempfänger	2000
22	Frankfurter Sozialbericht Teil III: Wohnungsversorgung	2001
23	Frankfurter Netzwerk. Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in Frankfurt am Main	2001
24	Frankfurter Sozialbericht Teil IV: Medizinische Versorgung, Prävention und ausgewählte gesundheitliche Gefährdungen	2001
25	Frankfurter Sozialbericht Teil V: Segregation und Wohngebiete mit verdichteten sozialen Problemlagen	2002
26	Jugendhilfeplanung in Frankfurt am Main Teilplan III: Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main	2002
27	Jugendhilfeplanung in Frankfurt am Main Teilplan II: Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in Kinderkrippen, Krabbelstuben und Tagespflegestellen	2002
28	Jugendhilfeplanung in Frankfurt am Main Teilplan IV: Stationäre Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Einrichtungsformen der Hilfe zur Erziehung	2003